

Wichtiger Hinweis

Zum 01.10.2017 ändern sich unsere allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen

Änderungen sind im Auszug durch Unterstreichungen und Durchstreichungen hervorgehoben.

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

(...)

20 Einlagensicherungsfonds

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind. Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften. Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01.01.2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31.12.2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 01.10.2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 01.10.2017 geltenden Regelungen des Statutes des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30.09.2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % bis zum 31.12.2014, 20 % bis zum 31.12.2019, 15 % bis zum 31.12.2024 und 8,75 % ab dem 01.01.2025 des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitales der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31.12.2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31.12.2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Institutes aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes² handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

20.2 – Ausnahmen vom Anlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, für die die Bank Inhaberpapier ausgestellt hat, wie zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

20.2

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 20 % bis zum 31.12.2019, 15 % bis zum 31.12.2024 und 8,75 % ab dem 01.01.2025 der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31.12.2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31.12.2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

20.3 Ergänzende Geltung des Statutes des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges der Sicherung wird auf § 6 des Statutes des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(...)

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I. Trading

(...)

20 Sonstiges

(...)

20.3 Informationen von Dritten

Die an den Kunden weitergeleiteten Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indices, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten und sonstigen zugänglichen Daten und die darauf beruhenden Erklärungen gegenüber dem Kunden werden von der comdirect bank AG ~~zur privaten Nutzung~~ ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit zur Verfügung gestellt. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(...)

20.4 Verbot kommerzieller Nutzung

Sämtliche unter 20.3 genannten Informationen von Dritten werden dem Kunden von der comdirect bank AG ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

20.4 5 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

(...)

D. Bedingungen für Verbraucherkredite

III. Bedingungen für den Wertpapierkredit

1 Beschreibung Wertpapierkredit

Wenn vom Kunden ausreichende Sicherheiten gestellt werden, kann die Bank mit dem Kunden einen Wertpapierkredit vereinbaren, wonach die Bank sich verpflichtet, dem Kunden einen Kreditrahmen bis zur vereinbarten Höchstgrenze ~~zum ausschließlichen Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften~~ zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Bedingungen gelten für den Wertpapierkreditvertrag zwischen der Bank und dem Kunden.

(...)

11 Inanspruchnahme

Der Kredit wird dem Kreditnehmer auf einem separaten Unterkonto zur Verfügung gestellt. ~~Er dient ausschließlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften.~~ Die Zulässigkeit von Inanspruchnahmen innerhalb des eingeräumten Kreditrahmens richtet sich nach dem Beleihungswert der in Ihrem Depot enthaltenen Wertpapiere.

(...)

12 Beleihungswert

Für die Einräumung des Wertpapierkredites sind folgende Beleihungswerte für die verschiedenen Wertpapiergattungen maßgeblich: **Für die Einräumung des Wertpapierkredites sind die Beleihungswerte für die verschiedenen Wertpapiergattungen maßgeblich. Die aktuellen Beleihungswerte entnehmen Sie bitte unserer Website www.comdirect.de.**

- Eine Beleihung von Aktien, Genussrechten, Genussscheinen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Commerzbank AG sowie der comdirect bank AG ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich
- Geldmarkt-Investmentvermögen und Renten-Investmentvermögen bis zu 80 % des Rücknahmepreises
- Offene Immobilien-Sondervermögen bis zu 50 % des Rücknahmepreises
- Aktien-Investmentvermögen und gemischte Investmentvermögen bis zu 60 % des Rücknahmepreises
- Börsengängige Euro-Anleihen von inländischen Schuldnern mit einwandfreier Bonität bis zu 80 %, von ausländischen Schuldnern bis zu 60 % des Kurswertes
- Währungsanleihen bis zu 50 % des Kurswertes
- Börsennotierte Aktien bonitätsmäßig einwandfreier inländischer Emittenten bis zu 50 %, ausländischer Emittenten bis zu 30 % des Kurswertes
- Genussscheine mit Aktiencharakter mit bis zu 50 %, mit Rentencharakter bis zu 80 % des Kurswertes
- Optionsscheine sowie im Ausland ruhende in- und ausländische Wertpapiere zu 0 %

(...)

15 Zahlungsverzug

Gerät einer der Kreditnehmer mit fälligen Leistungen oder der Rückzahlung von gekündigten Kreditbeträgen in Verzug, ist die Bank berechtigt, Verzugschaden auf die rückständigen Beträge ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für ausbleibende Zahlungen werden dem Kreditnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Der Basiszinssatz beträgt ~~0,63 % per 01.01.2014~~ **0,88 % per 01.07.2017**. Er wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres festgesetzt. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredites erschweren.

Allgemeine und produktbezogene Geschäftsbedingungen

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Allgemeine und produktbezogene Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite	3
II. Bedingungen für das Online-Banking	Seite	8
III. Bedingungen für Gemeinschaftskonten	Seite	11
IV. SCHUFA-Auskunft	Seite	11

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I. Trading (mit Ausführungsgrundsätzen)	Seite	12
II. Tagesgeld PLUS- und Verrechnungskonto	Seite	19
III. Laufzeitkonto/Festgeldkonto	Seite	19
IV. Girokonto	Seite	20
V. Persönlicher Finanzmanager	Seite	20
VI. Wertpapiersparplan	Seite	21
VII. Währungsanlagekonto	Seite	22

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die girocard	Seite	22
II. Bedingungen für die Visa-Karten	Seite	26
III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr	Seite	31
IV. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift	Seite	35
1. Teil: Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren	Seite	35
2. Teil: Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	Seite	37

D. Bedingungen für Verbraucherkredite

I. Bedingungen für den Dispositionskredit (eingeräumte Überziehung)	Seite	40
II. Bedingungen für geduldete Überziehungen	Seite	41
III. Bedingungen für den Wertpapierkredit	Seite	41

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Filialen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Filialen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Filialen.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking, elektronische PostBox), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen das gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dieses betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebes

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungs- und Niederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dieses gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dieses infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechtes

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechtes und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Bankverbindung) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie sein Konto in Höhe ihres Anspruches belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden/Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchung nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks oder Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dieses unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dieses geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellten Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon

dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn die Bank sie nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Nr. 10.1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Nr. 10.2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende, gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Fragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Bankverbindung sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dieses der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dieses außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ (auch verfügbar auf unserer Website unter www.comdirect.de). Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des BGB).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kredit-

vereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)² in einer EWR-Währung³

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)² in einer EWR-Währung³ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder sich zu verschlechtern drohen.

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21.03.2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21.03.2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechtes zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Filiale im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Filialen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln zum Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank zum Zeitpunkt des Wechselankaufes uneingeschränktes Eigentum. Belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentumes an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelpapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentumes an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruches und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages. Sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechtes entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrecht des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren. Bei Verbraucherdarlehen gilt dieses nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dieses zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat,

oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, das ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredites) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20 Einlagensicherungsfonds

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % bis zum 31.12.2014, 20 % bis zum 31.12.2019, 15 % bis zum 31.12.2024 und 8,75 % ab dem 01.01.2025 des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitales der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31.12.2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31.12.2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Institutes aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes² handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

20.2 Ausnahmen vom Anlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, für die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

20.3 Ergänzende Geltung des Statutes des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statutes des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

Ombudsmannverfahren

21 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663 – 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de**, zu richten.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Britisches Pfund Sterling, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Lettischer Lats, Schweizer Franken, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

II. Bedingungen für das Online-Banking

1 Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Zur Nutzung des Online-Bankings gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Bankings

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Online-Nutzung benötigt der Kunde einen Internet- oder einen proprietären Online-Dienst mit Internetzugang. Dieser Netzzugang wird nicht von der comdirect bank AG bereitgestellt. Im Internet ist zzt. mindestens eine 128-Bit-Verschlüsselung zwingend erforderlich. Die comdirect bank AG behält sich vor, diesen Mindeststandard zu ändern. Sie wird den Kunden hierüber unterrichten, indem sie vorher eine Mitteilung im Internet auf der Login-Seite veröffentlicht. Eine entsprechende Verschlüsselungssoftware wird von der comdirect bank AG zur Verfügung gestellt. In Ländern, in denen Nutzungs- oder Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für Verschlüsselungstechniken bestehen, darf die von der comdirect bank AG zur Verfügung gestellte Software nicht genutzt oder verwendet werden.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nr. 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 4).

2.3 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN)
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TANs)

2.4 Authentifizierungsinstrumente

Die TAN können dem Teilnehmer auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt werden:

- auf einer Liste mit einmal verwendbaren TANs
- mittels eines TAN-Generators, der Bestandteil einer Chipkarte, Kreditkarte oder eines anderen elektronischen Gerätes zur Erzeugung von TAN ist
- mittels eines mobilen Endgerätes (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobileTAN)

- mit einer Grafik, die mit einem von der Bank zugelassenen Lesegerät oder mit einer auf einem mobilen Endgerät (z. B. ein Smartphone) installierten App der Bank entschlüsselt werden kann (photoTAN)
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden

3 Zugang zum Online-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- er seine individuelle Zugangsnummer und seine PIN übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zuganges (siehe Nr. 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zuganges zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (zum Beispiel Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN) autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrages.

4.2 Meldung nach AWW

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrages richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Bankings erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Einganges nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

A. Allgemeine Regelungen

II. Bedingungen für das Online-Banking (Fortsetzung)

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit oder das Standardlimit ist nicht überschritten
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung (Guthaben oder eingeräumter Kredit) vorhanden

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1, Punkt 1. – 5., nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt sie den Auftrag nicht aus, wird sie dem Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen. Dieses gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

6 Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und/oder gemäß den für den Auftrag/das jeweilige Produkt geltenden Bedingungen/Vereinbarungen.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (zum Beispiel Internetadresse) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.3) geheim zu halten und nur über die Zugangskanäle Online-Banking, Mobile-Banking, HBCI, im Rahmen von Visa-Zahlungen mit Verified by Visa (vgl. C. II. Nr. 2.2), den telefonischen Sprachcomputer und während der Servicezeiten die telefonische Kundenbetreuung an die Bank zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nr. 2.4) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstrumentes ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstrumentes zu beachten:

- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (zum Beispiel im Kundensystem)
- Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (zum Beispiel nicht auf Online-Händlerseiten ausgenommen bei Zahlungen mit Verified by Visa (vgl. C. II. Nr. 2.2))
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail

- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung zum Beispiel eines Auftrages, zur Aufhebung einer Sperre oder zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste nicht mehr als eine TAN verwenden
- Beim mobileTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TANs empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden
- Die App der Bank zur Entschlüsselung der TAN-Grafik ist direkt von der Bank oder von einem von der Bank dem Kunden benannten Anbieter zu beziehen

7.3 Sicherheit des Kundensystemes

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (zum Beispiel Betrag, Bankverbindung des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (zum Beispiel Mobiltelefon, (Chipkarten-)Lesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstrumentes, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstrumentes oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals oder
- keine Übereinstimmung der von der Bank dem Nutzer angezeigten Transaktionsdaten mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten (vgl. Nr. 7.4) fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige)

Der Teilnehmer hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der Bank abzugeben:

- über das Online-Banking,
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- 24 Stunden über den Sprachcomputer

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrages hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 8.1,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument

A. Allgemeine Regelungen

II. Bedingungen für das Online-Banking (Fortsetzung)

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstrumentes oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dieses rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstrumentes besteht

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Nr. 10.2 und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstrumentes

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstrumentes, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstrumentes ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstrumentes, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Nummern 10.2.1 Absatz 1 und 10.2.1 Absatz 2 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nr. 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstrumentes oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstrumentes oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1 Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nr. 7.2 Absatz 2, 1. Punkt),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt oder das Authentifizierungsinstrument einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nr. 7.2 Absatz 1, 2. Punkt),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nr. 7.2 Absatz 2, 3. Punkt),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nr. 7.2 Absatz 2, 4. Punkt),
- die PIN auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrages verwendet hat (siehe Nr. 7.2 Absatz 2, 5. Punkt),
- beim mobile TAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nr. 7.2 Absatz 2).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstrumentes oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstrumentes und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dieses gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Datenschutz

Alle im Rahmen der Online-Nutzung entstehenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der comdirect bank AG erhoben, verarbeitet und genutzt.

12 Mobile-Banking

Die vorstehenden Bedingungen zur Online-Nutzung gelten entsprechend für das Mobile-Banking. Unter Mobile-Banking ist die Nutzung von Konto und Depot unter Nutzung mobiler Endgeräte (zum Beispiel über WAP – Wireless Application Protocol) zu verstehen.

A. Allgemeine Regelungen

III. Bedingungen für Gemeinschaftskonten

1 Verfügungs-berechtigung

1.1 Verfügungsrecht jedes einzelnen Kontoinhabers

Die comdirect bank AG führt ausschließlich Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“). Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

- Girokonto-Verfügungsrahmen, Wertpapierkredit und Kontoüberziehungen:
Für den Abschluss und die Änderung eines Girokonto-Verfügungsrahmens bzw. eines Wertpapierkredites zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jeder Kontoinhaber ist selbstständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten gegebenenfalls eingeräumten Kredite jeder Art alleine zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- Finanztermingeschäfte:
Zum Abschluss und zur Durchführung von Finanztermingeschäften zulasten der Konten/Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.
- Erteilung und Widerruf von Vollmachten:
Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die comdirect bank AG unverzüglich – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – zu unterrichten.
- Auflösung von Konten und Depots:
Jeder einzelne Kontoinhaber kann einzelne Konten und Depots durch Kündigung oder Ausübung des Widerrufsrechtes nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen alleine auflösen. Die Möglichkeit jedes Kontoinhabers, das Konto/Depot mithilfe seiner Einzelverfügungsberechtigung auf seinen Namen umschreiben zu lassen, besteht hingegen nicht.

1.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. In diesem Falle kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten/Depots auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben alleine zu. Widerruft ein Miterbe, so bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung des Kontoinhabers, so kann der Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen.

2 Konto- und Depotmitteilungen

Vorbehaltlich einer Vereinbarung zur Nutzung des elektronischen PostBox-Services wird die comdirect bank AG alle Konto- und Depotmitteilungen (inklusive Finanzberichte) an die Postanschrift der Person richten, die gemäß Kontoeröffnungsantrag „erster Kontoinhaber“ ist.

3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Das heißt, jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, die ganze Leistung zu bewirken, die comdirect bank AG ist aber nur einmal berechtigt, die Leistung zu fordern (Gesamtschuldner). Die comdirect bank AG kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

4 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der comdirect bank AG gegenüber widerrufen. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen. Über den Widerruf ist die comdirect bank AG unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

IV. SCHUFA-Auskunft

Für die Eröffnung eines Girokontos, den Abschluss eines Kreditvertrages und die Aushändigung einer Kreditkarte muss eine Bonitätsprüfung erfolgen. Hierfür benötigen wir auch Auskünfte von der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung). Aufgabe der SCHUFA ist es, den Vertragspartnern – neben den Banken, insbesondere auch der Versandhandel – Informationen zu geben, um sie vor Verlusten aus Kreditgeschäften mit Konsumenten zu bewahren und damit auch die Möglichkeit zu schaffen, die Kreditnehmer vor einer übermäßigen Verschuldung zu schützen. Kunden haben stets die Möglichkeit, von der SCHUFA eine Auskunft über Ihre personenbezogenen gespeicherten Daten zu erhalten.

Die SCHUFA ist wie folgt zu erreichen:

Internet: www.schufa.de

Telefon: 0611 - 92 780

Per Post: SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter
Postfach 103441, 50474 Köln

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I. Trading

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäftes

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Die comdirect bank AG und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die comdirect bank AG Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die comdirect bank AG oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dieses zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren die comdirect bank AG und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die comdirect bank AG vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die comdirect bank AG berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die comdirect bank AG führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die comdirect bank AG ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die comdirect bank AG den Kunden jeweils informieren.

2.1 Ausführung des Kommissionsauftrages

2.1.1 Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der comdirect bank AG.

2.1.2 Preis des Ausführungsgeschäftes/Entgelt/Aufwendungen

Die comdirect bank AG rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Besondere Regeln für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der comdirect bank AG.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrages wird die comdirect bank AG den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die comdirect bank AG oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäftes/Entgelt/Aufwendungen

Die comdirect bank AG rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die comdirect bank AG ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die comdirect bank AG den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der comdirect bank AG bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die comdirect bank AG den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monatses gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die comdirect bank AG wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrages unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf/Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15.1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileinzahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I. Trading (Fortsetzung)

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dieses vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrages wird die comdirect bank AG den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der comdirect bank AG bei Kommissionsgeschäften

Die comdirect bank AG haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die comdirect bank AG bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die comdirect bank AG erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die comdirect bank AG dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Deutsche Börse Clearing AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die comdirect bank AG für den Kunden gesondert von den eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12 Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die comdirect bank AG schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die comdirect bank AG wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (zum Beispiel Deutscher Auslandskassenverein AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die comdirect bank AG wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die comdirect bank AG braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für die comdirect bank AG verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der comdirect bank AG nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach der Nr. 12.4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die comdirect bank AG nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

Die comdirect bank AG erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die comdirect bank AG für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die comdirect bank AG den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der comdirect bank AG selbst zahlbar sind. Die comdirect bank AG besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die comdirect bank AG den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand ihrer Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die comdirect bank AG nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

14.4 Keine Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die comdirect bank AG dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I. Trading (Fortsetzung)

15 Behandlung von Bezugsrechten, Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die comdirect bank AG den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die comdirect bank AG bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen. Ausländische Bezugsrechte darf die comdirect bank AG gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die comdirect bank AG den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der comdirect bank AG solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die comdirect bank AG dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der comdirect bank AG nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

17 Prüfungspflicht der comdirect bank AG

Die comdirect bank AG prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“, ob die bei ihr verwahrten Wertpapiere von Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierkunden betroffen sind.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die comdirect bank AG darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die comdirect bank AG die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die comdirect bank AG für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die comdirect bank AG auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der comdirect bank AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die comdirect bank AG für deren Verschulden.

20 Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde der comdirect bank AG im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der comdirect bank AG oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die comdirect bank AG wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Überträge/Auslieferung/Einlieferung

Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde der comdirect bank AG Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Bedingungen erteilt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der comdirect bank AG anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren bei der comdirect bank AG ist nicht möglich.

20.3 Informationen von Dritten

Die an den Kunden weitergeleiteten Börsen- und Wirtschaftsinfos, Kurse, Indices, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten und sonstigen zugänglichen Daten und die darauf beruhenden Erklärungen gegenüber dem Kunden werden von der comdirect bank AG zur privaten Nutzung ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit zur Verfügung gestellt. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern die Verletzung einer Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet die comdirect bank AG nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Sofern aufgrund der vorhergehenden Haftungsfreizeichnung die Haftung der comdirect bank AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

20.4 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen die comdirect bank AG aus der Geschäftsbeziehung sind ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

21 Besondere Bedingungen für den außerbörslichen Handel

21.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann der comdirect bank AG Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Handel erteilen. Die comdirect bank AG führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden genannt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I. Trading (Fortsetzung)

werden soll, und beauftragt die comdirect bank AG, das Geschäft in eigenem Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch die comdirect bank AG findet nicht statt.

21.2 Mistrade-Regelung

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die comdirect bank AG die von den Handelspartnern oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Handel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach der Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht dem Handelspartner gegenüber der comdirect bank AG ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu.

21.3 Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Handel

Die comdirect bank AG kann den außerbörslichen Handel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Handel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

21.4 Preise

Es gelten die allgemeinen Konditionen zum Trading.

22 Besondere Bedingungen für kombinierte Wertpapieraufträge (hier: One Cancels Other)

22.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann der comdirect bank AG kombinierte Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren über die Internetseite der comdirect bank AG erteilen, wobei die Aufträge in einem solchen Bedingungsverhältnis zueinander stehen, dass der Eingang einer Ausführungsanzeige für die eine Order den Versand eines Streichungsauftrages für die andere Order auslösen soll. Die kombinierten Aufträge bleiben im Übrigen selbstständig, werden als Einzelaufträge an die Börse geleitet und können insbesondere unabhängig voneinander gestrichen oder geändert werden. Der nach einer Teilausführung verbleibende Teil einer Order bleibt als offene Order an der Börse. Die comdirect bank AG ist berechtigt, Mindestabstände für Limite bei kombinierten Wertpapieraufträgen festzulegen. Die comdirect bank AG führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Der Kunde wählt die gewünschte Kombination aus dem Angebot der comdirect bank AG aus und beauftragt die comdirect bank AG, die Geschäfte jeweils im eigenen Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch die comdirect bank AG findet nicht statt.

22.2 Verfahren bei Mistrades

Wird die eine Kombinationsorder infolge der Ausführung der anderen Kombinationsorder gestrichen, hat diese Streichung auch dann Bestand, wenn die zunächst ausgeführte Order infolge eines Mistrades rückabgewickelt wird.

22.3 Kein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen

Die comdirect bank AG kann die Annahme von kombinierten Aufträgen jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen vorübergehend oder auf Dauer ablehnen. Ein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen besteht nicht. Sofern zum Beispiel aus technischen Gründen die Erteilung von kombinierten Aufträgen nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Einzelauftrag über die dann zur Verfügung stehenden Orderwege (Internet, Telefon, Fax, Brief) erteilen.

22.4 Preise

Es gelten die allgemeinen Konditionen zum Trading.

23 Besondere Bedingungen für kombinierte Wertpapieraufträge (hier: Next Order)

23.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann der comdirect bank AG kombinierte Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren erteilen, wobei die Aufträge in einem solchen Bedingungsverhältnis zueinander stehen, dass der Eingang einer Ausführungsanzeige für die eine Order (Basisorder) die Weiterleitung der anderen Order (Next Order) auslöst. Die Next Order wird allerdings erst dann an die ausgewählte Börse weitergeleitet, wenn die Basisorder vollständig ausgeführt ist und dieses der comdirect bank AG angezeigt ist. Die kombinierten Aufträge bleiben im Übrigen selbstständig, werden als Einzelaufträge an die Börse geleitet und können insbesondere unabhängig voneinander gestrichen oder geändert werden. Bei Streichung der Basisorder wird die Next Order automatisch durch die comdirect bank AG gestrichen. Der nach einer Teilausführung verbleibende Teil einer Order verbleibt als offene Order an der Börse. Die comdirect bank AG führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Der Kunde wählt die gewünschte Kombination aus dem Angebot der comdirect bank AG aus und beauftragt die comdirect bank AG, die Geschäfte jeweils im eigenen Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch die comdirect bank AG findet nicht statt.

23.2 Verfahren bei Mistrades

Wird die Next Order infolge der Vollausführung der Basisorder an die Börse weitergeleitet, hat diese Next Order auch dann Bestand, wenn die zunächst ausgeführte Basisorder zum Beispiel infolge eines Mistrades rückabgewickelt wird.

23.3 Kein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen

Die comdirect bank AG kann die Annahme von kombinierten Aufträgen jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen vorübergehend oder auf Dauer ablehnen. Ein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen die Erteilung von kombinierten Aufträgen nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Einzelauftrag über die dann zur Verfügung stehenden Orderwege (Internet, Telefon, Fax, Brief) erteilen.

23.4 Preise

Es gelten die jeweils im aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Entgelte. Das Entgelt für die Basisorder fällt mit der Annahme des Auftrages durch die comdirect bank AG, das für die Next Order mit der Weiterleitung an den ausgewählten Börsenplatz an.

23.5 Regelungen für die Next Order

Die Next Order wird trotz Erhalt der Anzeige über die Vollausführung der Basisorder nicht aktiviert und daher nicht weitergeleitet, wenn

- bei Erhalt der Ausführungsanzeige für die Basisorder der verfügbare Betrag (Kauf) oder der Depotbestand (Verkauf) für die Disposition der Next Order nicht ausreicht,
- die eingegebene ISIN/Wertpapierkennnummer nicht mehr gültig ist (zum Beispiel wegen Knock-out bzw. Endfälligkeit des Wertpapiers),
- die Voraussetzungen für die Durchführung von Finanztermingeschäften nicht mehr vorliegen,
- eine vom Kunden zu vertretende Konto-, Depot-, Teilnehmer- oder Postensperre eingerichtet ist

23.6 Keine Anpassung der Orderdaten an aktuelle Marktverhältnisse

Die comdirect bank AG wird Orderdaten wie zum Beispiel Limitangaben der Next Order, während sie noch nicht an die Börse weitergeleitet ist (Status „wartend“), nicht den aktuellen Marktverhältnissen anpassen. Derartige Anpassungen sind ggf. vom Kunden vorzunehmen.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

Ausführungsgrundsätze

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (im beratungsfreien Geschäft)

A Vorbemerkung

Anwendungsbereich

1. Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der produktbezogenen Geschäftsbedingungen Trading der comdirect bank AG. Sie gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der comdirect bank AG zum Zwecke des Erwerbes oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (zum Beispiel Optionen) – Wertpapiere und Finanzinstrumente nachfolgend als „Finanzinstrumente“ bezeichnet – erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die comdirect bank AG auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen comdirect bank AG und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. A. 6 dieser Ausführungsgrundsätze.

Grundlagen der Auftragsausführung – weisungsgebundenes Geschäft

2. Die comdirect bank AG richtet sich mit ihrem Angebot an den modernen, informierten und selbstbestimmten Anleger. Sie nimmt daher grundsätzlich nur Kundenaufträge entgegen, bei denen der Kunde für seinen Auftrag eine ausdrückliche Weisung hinsichtlich aller Ausführungsparameter einschließlich des gewünschten Ausführungsplatzes erteilt. Ausnahmen werden in Abschnitt B.1 aufgeführt.

Hinweis: Führt die comdirect bank AG den Auftrag weisungsgemäß aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gemäß § 33a Wertpapierhandelsgesetz als erfüllt. Der Kunde trägt daher das Auswahlrisiko hinsichtlich des Ausführungsplatzes selbst. Er sollte seine Anlageentscheidung nur auf informierter Grundlage treffen (siehe unter Abschnitt B. 2).

3. Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an verschiedenen Börsen oder an sonstigen auch außerbörslichen Direkthandelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den über die comdirect bank AG handelbaren maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die dem Kunden von der comdirect bank AG zur Auftragsausführung angeboten werden.

Die von der comdirect bank AG für die verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten angebotenen Ausführungsplätze werden in Abschnitt B. 2 dargestellt.

Weiterleitung von Aufträgen

4. Die comdirect bank AG selbst verfügt mit Ausnahme des außerbörslichen Handels über keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen. Sie leitet die Aufträge zur Ausführung an die Commerzbank AG weiter. Soweit diese den Auftrag nicht selbst ausführen kann, leitet sie ihn zur Ausführung an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiter. Dieses gilt insbesondere für die Aufträge zu ausländischen Börsenplätzen.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

5. Bei der Ausführung des Auftrages wird die comdirect bank AG der Weisung des Kunden Folge leisten. Nur soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von der Weisung abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die comdirect bank AG den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus. Die comdirect bank AG kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist.

Festpreisgeschäfte

6. Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die comdirect bank AG und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft, siehe 1. 3 der produktbezogenen Geschäftsbedingungen „Trading“).

Bei Festpreisgeschäften sind eigene Kosten, Spesen und Handelsmargen bzw. Kaufaufschläge der comdirect bank AG in den Festpreis bereits einbezogen. Eine Ausführung des Auftrages im Wege des Kommissionsgeschäftes entfällt. Vielmehr sind comdirect bank AG und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die

geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dieses gilt entsprechend, wenn die comdirect bank AG im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet (insbesondere Zertifikate).

Wenn in einem Finanzinstrument Handel an einem Ausführungsplatz, zu dem die comdirect bank AG Zugang hat, stattfindet, nimmt sie auch weisungsgebundene Aufträge zur Ausführung an diesem Ausführungsplatz entgegen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass Festpreisgeschäfte außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystemes erfolgen.

Im nachfolgenden Abschnitt B dieser Ausführungsgrundsätze wird ausdrücklich angegeben, für welche Arten von Finanzinstrumenten und wann die comdirect bank AG den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet.

B Ausführungsgrundsätze für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten

B 1 Arten von Finanzinstrumenten

Die comdirect bank AG bietet für die nachfolgend aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten folgende Möglichkeiten zur Wahl des Ausführungsplatzes an:

1 Aktien

- Inlandswerte: handelbar an inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel
- Auslandswerte mit Notierung im Inland: handelbar wie Inlandswerte. Hat die comdirect bank AG Zugang zur Heimatbörse eines Auslandswertes, ist auch an dieser der Handel möglich.
- Auslandswerte ohne Notierung im Inland: Hat die comdirect bank AG Zugang zur Heimatbörse eines Auslandswertes, ist dort der Handel möglich
- Aktiensparpläne – bei Käufen im Zusammenhang mit Aktiensparplänen erwirbt die comdirect bank AG die Aktienanteile im Wege des Kommissionsgeschäftes am Börsenplatz Xetra

2 Verzinsliche Finanzinstrumente

- Handelbar an inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel
- Für Daueremissionen des Bundes (Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze) bietet die comdirect bank AG die Möglichkeit an, sie im Wege eines Festpreisgeschäftes direkt von ihr zu erwerben

3 Anteile an Investmentvermögen

- Die comdirect bank AG bietet den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft)
- Sofern Investmentvermögen auch oder ausschließlich an inländischen Börsenplätzen oder außerbörslich mit Handelspartnern der comdirect bank AG handelbar ist, führt die comdirect bank AG auf Kundenweisung auch Aufträge im Wege des Kommissionsgeschäftes an dem vom Kunden jeweils gewählten inländischen Börsenplatz bzw. außerbörslich mit dem vom Kunden gewählten Handelspartner aus
- Sparpläne in Investmentvermögen – der Erwerb von Investmentanteilen und Anteilsbruchstücken davon im Zusammenhang mit der Ausführung von Sparplänen in Investmentvermögen erfolgt im Wege des Festpreisgeschäftes mit der comdirect bank AG. Handelt es sich bei dem Investmentvermögen um ein ausschließlich börslich handelbares Investmentvermögen, erwirbt die comdirect bank AG im Wege des Kommissionsgeschäftes die Investmentanteile am Börsenplatz Xetra.
- AnlageAssistent „Sie für sich“ (ein Anlagetool auf der Website der comdirect bank AG, mit dem der Kunde einen selbst gewählten Anlagemix umsetzt) – der Erwerb von Investmentvermögen und Anteilsbruchstücken im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Anlagemixes mit dem AnlageAssistenten „Sie für sich“ erfolgt im Wege des Festpreisgeschäftes mit der comdirect bank AG. Der Erwerb von Exchange Traded Funds (ETFs) erfolgt im Wege des Kommissionsgeschäftes am Börsenplatz Xetra¹. Der Erwerb von Exchange Traded Commodities (ETCs) erfolgt im Wege des Kommissionsgeschäftes am Börsenplatz Stuttgart.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

Ausführungsgrundsätze (Fortsetzung)

4 Zertifikate – Optionsscheine

- Bereits emittierte Produkte – handelbar an inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel
- In der Emission befindliche Produkte – Erwerb im Wege eines Festpreisgeschäftes mit der comdirect bank AG
- Zertifikatesparpläne – bei Käufen im Zusammenhang mit Zertifikatesparplänen erwirbt die comdirect bank AG die Zertifikatsanteile im Wege des Kommissionsgeschäftes an den Börsen Frankfurt oder Stuttgart

5 Finanzderivate

- Die comdirect bank AG bietet den Handel von Finanzderivaten wie Optionen und Futures ausschließlich über die Eurex an
- Für Geschäfte in Finanzderivaten kommen besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte)

6 Lagerstellen im Ausland

- Einschränkung zu den vorgenannten Alternativen bei der Wahl des Ausführungsplatzes ist ein Verkauf von Finanzinstrumenten nur im jeweiligen Land der Verwahrung der Finanzinstrumente möglich

B 2 Informationen zu den Ausführungsplätzen

1 Inländische Börsenplätze

Die comdirect bank AG bietet ihren Kunden für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von an inländischen Börsen gehandelten Finanzinstrumenten den Zugang zu allen inländischen Börsenplätzen an. Bei den in der nachfolgenden Aufzählung genannten inländischen Börsenplätzen handelt es sich um solche, die aus Sicht der comdirect bank AG grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze in Betracht kommen, um im Hinblick auf Kosten, Ausführungsgeschwindigkeit (insbesondere Börsenöffnungszeiten und technische Qualität), Ausführungswahrscheinlichkeit (insbesondere Marktliquidität) sowie die Ausführungssicherheit (insbesondere Börsen- und Handelsüberwachung) gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können. Details zu den jeweils Anwendung findenden Marktmodellen der Börsen entnehmen Sie bitte den Internetseiten der jeweiligen Börsen.

- Xetra² (elektronisches Handelssystem für den Kassamarkt der Deutschen Börse AG)
- Präsenzbörsen inklusive der jeweiligen Freiverkehrssegmente (in alphabetischer Reihenfolge):
 - Börse Berlin
 - Börse Düsseldorf
 - Börse Frankfurt
 - Börse Hamburg
 - Börse Hannover
 - Börse München
 - Börse Stuttgart
 - Börse Tradegate Exchange
 - Börse Gettex

Die Verfügbarkeit der einzelnen Handelsplätze für verschiedene Finanzinstrumente ist grundsätzlich abhängig davon, ob ein Papier an der jeweiligen Börse gelistet ist.

2 Außerbörslicher Handel (comdirect LiveTrading)

Die comdirect bank AG bietet ihren Kunden für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten den Zugang zum außerbörslichen Direkthandel (LiveTrading) als Ausführungsplatz an. Aus Sicht der Bank kommt dieser ebenfalls als möglicher Ausführungsplatz in Betracht, um im Hinblick auf Kosten, Ausführungsgeschwindigkeit sowie Ausführungswahrscheinlichkeit gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können. Zertifikate und Optionsscheine werden grundsätzlich über den Emittenten des jeweiligen Produktes gehandelt. Für Aktien, Anleihen und Investmentvermögen stehen unterschiedliche Handelspartner zur Verfügung. Der Umfang des Kauf- oder Verkaufsangebotes von Finanzinstrumenten hängt hierbei von den Handelspartnern ab. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Handelspartnern und deren Angebot erhalten Sie über die Kundenbetreuung oder unter www.comdirect.de/livetrading

3 Ausländische Börsenplätze

Ergänzend zu inländischen Börsenplätzen und dem außerbörslichen Handel bietet die comdirect bank AG ihren Kunden Zugang zu über 40 ausländischen Börsenplätzen in 29 Ländern. An diesen Börsenplätzen sind grundsätzlich Aktien sowie weitere Wertpapiere handelbar, die an dieser Börse ihren Heimatbörsenplatz haben. Die Ordererteilung für ausländische Börsenplätze ist gegebenenfalls ausschließlich telefonisch möglich. Detaillierte Informationen über das Angebot erhalten Sie über die Kundenbetreuung oder unter www.comdirect.de

Hinweis: Der Nachteil der beim Handel an einer ausländischen Börse anfallenden Zusatzkosten für die Auftragsabwicklung kann die damit verbundenen Vorteile einer eventuell höheren Liquidität oder Ausführungssicherheit des Auslandsmarktes gegenüber einem Handel im Inland überwiegen.

4 Kriterien bei der Wahl des Ausführungsplatzes

Neben den vorgenannten und insbesondere bei inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel erfüllten Kriterien hinsichtlich der Ausführungsqualität, Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Sicherheit der Auftragsausführung und -abwicklung sollten insbesondere anfallende Kosten und Nebenkosten der Transaktion sowie die aktuelle Marktsituation berücksichtigt werden. Die comdirect bank AG informiert Sie über ihre Entgelte und auftretende Kosten in Abschnitt C des „Preis- und Leistungsverzeichnisses“ in der jeweils gültigen Fassung. Details und Besonderheiten zu anfallenden fremden Spesen (zum Beispiel Maklercourtage) entnehmen Sie bitte den Webseiten der jeweiligen Börsen. Um dem Kunden eine Auswahl des Ausführungsplatzes auf informierter Basis zu ermöglichen, stellt die comdirect bank AG auf ihren Internetseiten Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen sowie Informationen zu aktuellen Kursen und Umsätzen an verschiedenen Ausführungsplätzen zur Verfügung.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten aufgrund der Anlageberatung PLUS, des Anlageberatungs- und Depotvertrages „Wir gemeinsam“ und des Vermögensverwaltungs- und Depotvertrages „Wir für Sie“

A Vorbemerkung

Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der produktbezogenen Geschäftsbedingungen Trading der comdirect bank AG (die auch in den Anlageberatungs- und Depotvertrag „Wir gemeinsam“ und den Vermögensverwaltungs- und Depotvertrag „Wir für Sie“ einbezogen werden). Sie gelten ausschließlich für die Ausführung (I.) von telefonisch erteilten Aufträgen zum Zwecke des Erwerbes oder der Veräußerung von den nachfolgend unter „C. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentenarten“ aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten, die der Kunde auf aus der Anlageberatung stammenden Empfehlungen hin über den Bereich Anlageberatung der comdirect bank AG in Auftrag gibt oder (II.) für die Ausführung von Aufträgen zum Zwecke des Erwerbes oder der Veräußerung von den nachfolgend unter „C. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentenarten“ aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten, die der Kunde auf aus dem Anlageberatungs- und Depotvertrag „Wir gemeinsam“ stammenden Anlageempfehlungen hin in Auftrag gibt oder (III.) für die Ausführung von Aufträgen zum Zwecke des Erwerbes oder der Veräußerung von den nachfolgend unter „C. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentenarten“ aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten, die die comdirect bank AG (als Vertreter des Kunden) auf aus dem Vermögensverwaltungs- und Depotvertrag „Wir für Sie“ stammenden Anlageentscheidungen hin in Auftrag gibt. Ansonsten sind ausschließlich die „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (im beratungsfreien Geschäft)“ maßgebend. Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze heißt, dass die comdirect bank AG den Auftrag des Kunden als Kommissionärin im Sinne der Nr. 1.2 der produktbezogenen Geschäftsbedingungen „Trading“ ausführt. Sie hat die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, beauftragt, auf der Grundlage des Kundenauftrages als Zwischenkommissionärin mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abzuschließen. Der Kundenauftrag wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen der Commerzbank AG zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Für die Ausführung dieser Kundenaufträge gelten daher die Ausführungsgrundsätze der Commerzbank AG, soweit sie nachfolgend dargestellt sind. Schließen comdirect bank AG und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreis) (z. B. über Investmentfonds nach Maßgabe des Anlageberatungs- und Depotvertrages „Wir gemeinsam“ und des Vermögensverwaltungs- und Depotvertrages „Wir für Sie“) ab,) gelten abweichend die „Grundsätze

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

Ausführungsgrundsätze (Fortsetzung)

für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (im beratungsfreien Geschäft)“ der comdirect bank AG. Der Kunde kann der comdirect bank AG in Bezug auf die in diesem Absatz unter (I.) aufgeführten Empfehlungen Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor. In diesem Fall wird der Auftrag nicht gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen ausgeführt. Es gelten abweichend die „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (im beratungsfreien Geschäft)“ der comdirect bank AG. In Bezug auf die in diesem Absatz unter (II.) aufgeführten Anlageempfehlungen und die unter (III.) aufgeführten Anlageentscheidungen steht dem Kunden kein Weisungsrecht zu.

B Ausführungsgrundsätze der Commerzbank AG (soweit relevant)

1 Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Ausführungsplätzen, im Inland oder im Ausland bzw. im Präsenz- oder im elektronischen Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und -plätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentenarten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

2 Weiterleitung von Aufträgen

Hat die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten.

3 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus. Die Bank kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist.

C Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentenarten

1 Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird eine Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erwartet. Wird keine Weisung erteilt, erfolgt die Weiterleitung des Auftrages an eine von der Bank ausgewählte inländische Präsenzbörse. Sollte eine Ausführung im Inland nicht möglich sein, wird die Bank die Orderweiterleitung an eine geeignete ausländische Börse vornehmen.

2 Aktien

Die Bank führt Aufträge in den angegebenen Segmenten an folgenden Ausführungsplätzen aus: DAX-Werte, MDAX-Werte, TecDAX-Werte und SDAX-Werte: Xetra². Abweichend von dieser Regel werden Aufträge in diesen Segmenten, deren Ordergültigkeit sich auf den aktuellen Geschäftstag beschränkt, bei Ordereingang nach 17.30 Uhr, dem Schluss des Xetra-Handels, mit dem Ziel der gleichzeitigen Ausführung an inländische Präsenzbörsen weitergeleitet. Sonstige deutsche Aktien: Inländische Präsenzbörsen. Auslandswerte mit Notierung im Inland (exklusive EuroStoxx50-Werte): Inländische Präsenzbörsen. Für Aufträge in diesen Auslandswerten erwartet die Bank ab einem Gegenwert von 10.000 Euro immer eine Weisung des Kunden bezüglich des Ausführungsplatzes, da in Abhängigkeit von der Marktsituation für große Volumina eine bestmögliche Ausführung an den aufgeführten inländischen Ausführungsplätzen nicht in jedem Fall garantiert werden kann. EuroStoxx50-Werte (ausländische Werte): Inländische Präsenzbörsen. Auslandswerte ohne Notierung im Inland: Geeigneter ausländischer Handelsplatz (im Regelfall Heimatbörse). Für ausgewählte Aktien bietet die Bank auch Festpreisgeschäfte an. Dieses Angebot kann auf einzelne Vertriebswege beschränkt sein.

3 Exchange Traded Funds

Die Bank führt Aufträge in Exchange Traded Funds an folgenden Ausführungsplätzen aus: Xetra¹

Abweichend von dieser Regel werden Aufträge in Exchange Traded Funds, deren Ordergültigkeit sich auf den aktuellen Geschäftstag beschränkt, bei Ordereingang nach 17.30 Uhr, dem Schluss des Xetra-Handels, mit dem Ziel der gleichzeitigen Ausführung an inländische Börsen weitergeleitet.

4 Zertifikate – Optionsscheine

Wird keine Weisung erteilt, erfolgt die Weiterleitung des Auftrages an eine von der Bank ausgewählte inländische Präsenzbörse.

5 Finanzderivate

Die Bank führt Aufträge in Finanzderivaten, die unter standardisierten Bedingungen an einer Terminbörse gehandelt werden, an folgenden Ausführungsplätzen aus: Geschäfte an Terminbörsen betreffende Terminbörse je nach Kontraktverfügbarkeit. Wird ein Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erwartet die Bank immer eine Weisung des Kunden bezüglich des Ausführungsplatzes. Außerbörsliche Finanzderivate, also z. B. Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Wertpapierdarlehen, werden von der Bank individuell mit dem Kunden abgeschlossen (Festpreisgeschäft). Inhalt und Konditionen des Geschäftes werden bei Geschäftsabschluss einzelgeschäftszweckbezogen festgelegt. Je nach Finanzinstrument kommen bei Finanzderivaten besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

D Inländische Ausführungsplätze

Xetra ist das elektronische Handelssystem für den Kassamarkt der Deutsche Börse AG. Inländische Präsenzbörsen sind die Börsen in Berlin, Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart und München inklusive der jeweiligen Freiverkehrsegmente. Die Ermittlung einer bestimmten inländischen Präsenzbörse ist abhängig von verschiedenen Parametern, u. a. vorhandene Notierung an den einzelnen Börsenplätzen, Art der Notierung etc.

¹ Die Bank behält sich eine Ausführung über Xetra BEST vor, ohne dass dem Kunden dadurch Nachteile entstehen.

² Bei einer Weisung zur Orderausführung am Börsenplatz Xetra behält sich die Bank eine Ausführung über Xetra BEST vor, ohne dass dem Kunden dadurch Nachteile entstehen.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

II. Tagesgeld PLUS- und Verrechnungskonto

1 Kontoführung beim Verrechnungskonto

Das Verrechnungskonto dient der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist täglich fällig. Das Verrechnungskonto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent). Das Verrechnungskonto dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen oder zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Die comdirect bank AG wird auf das Verrechnungskonto gezogene Lastschriften und Schecks nicht einlösen. Überweisungen sind nur zugunsten des Auszahlungskontos zugelassen. Schecks werden für das Verrechnungskonto nicht ausgegeben. Der Kunde stimmt zum Ausgleich möglicher Sollsalden von Kartenumsätzen aus der girocard bzw. Visa-Karte der Belastung des von ihm angegebenen Auszahlungskontos zu.

2 Einzahlungen und Verfügungen

Einzahlungen sind in Form von Überweisungs- und Scheckgutschriften sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken, insbesondere bei Filialen der Commerzbank AG, möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens zulässig. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung.

3 Auszahlungskonto beim Verrechnungskonto

Wenn bei der comdirect bank AG neben dem Verrechnungskonto auch ein Girokonto besteht, wird ausschließlich dieses als Auszahlungskonto verwendet. Besteht kein Girokonto bei der comdirect bank AG, kann auch ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut angegeben werden, welches durch Mitteilung gegenüber der comdirect bank AG jederzeit geändert werden kann. Verfügungen wird die comdirect bank AG dann nur noch zugunsten des neuen Auszahlungskontos vornehmen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber („Oder-Konto“) ist jeder Kontoinhaber alleine berechtigt, der comdirect bank AG ein neues Auszahlungskonto mitzuteilen.

4 Zinsen

Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartals gutgeschrieben bzw. belastet. Die comdirect bank AG ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirksam zu ändern. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz den entsprechenden Produktinformationen im Internet unter www.comdirect.de entnehmen oder jederzeit telefonisch bei der comdirect bank AG erfragen.

5 Kontoüberziehungen

Die comdirect bank AG ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen bzw. bei Überziehungen des vereinbarten Verfügungsrahmens ihren Verzugschaden geltend zu machen und den in diesem Fall höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Es gelten die „Bedingungen für geduldete Überziehungen“. Derartige Verfügungen führen weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites.

6 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen die comdirect bank AG aus der Geschäftsbeziehung sind ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

7 Rechnungsabschluss

Die comdirect bank AG erteilt jeweils am Ende eines Quartals einen Rechnungsabschluss unter Verrechnung von Zinsen und Entgelten. Die comdirect bank AG kann auf einen Sollsaldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, Zinsen berechnen.

8 Geheimzahl

Jeder Kontoinhaber erhält eine persönliche Geheimzahl, die zu seiner Identifizierung dient. Eine Änderung der Geheimzahl gegenüber der comdirect bank AG ist jederzeit möglich. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl erhält. In einer gesonderten Broschüre der comdirect bank AG erhält der Kunde weitere Sicherheitshinweise, die er zu beachten hat.

9 Unterkonten

Soweit die comdirect bank AG Unterkonten zum Verrechnungskonto führt, gelten diese Bedingungen auch für die Unterkonten.

10 Tagesgeld PLUS-Konto

Die vorstehenden Regelungen gelten für das Tagesgeld PLUS-Konto entsprechend.

III. Laufzeitkonto/Festgeldkonto

1 Einlagen auf Anlagekonten

Der Kontoinhaber stellt der comdirect bank AG für die vereinbarte Laufzeit Einlagen ausschließlich zur Geldanlage zur Verfügung, für die eine für die Laufzeit feste Guthabenverzinsung vereinbart wird. Diese Einlagen werden bei der comdirect bank AG, abhängig von der Laufzeit, auf einem „Festgeldkonto“ oder „Laufzeitkonto“ (im Folgenden zusammengefasst „Anlagekonto“ genannt) geführt und sind während der vereinbarten Laufzeit nicht kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2 Einlageninformation

Über die erstmalige Einlage und jede Änderung der Einlagenhöhe auf dem Anlagekonto erteilt die comdirect bank AG dem Kontoinhaber eine Einlagenbestätigung. Darüber hinaus informiert die comdirect bank AG den Kontoinhaber in seinem persönlichen Finanzreport über die aktuellen Bestände auf dem Anlagekonto.

3 Guthabenverzinsung

Als vereinbart gilt der für das Anlagekonto tagesaktuelle Zinssatz der comdirect bank AG bei Eingang der Einlage auf dem Anlagekonto. Die Zinsgutschrift auf dem bei der comdirect bank AG geführten Verrechnungskonto erfolgt mit Fälligkeit der Einlage am Ende der Laufzeit. Bei Laufzeiten von über einem Jahr erfolgt eine jährliche Zinsgutschrift.

4 Wiederanlage und Rückzahlung

Bis spätestens drei Bankarbeitstage¹ (montags bis freitags) vor Fälligkeit kann die Wiederanlage (Prolongation) der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte automatische Wiederanlage aufgehoben werden. Sofern keine Wiederanlage vereinbart wurde, überträgt die comdirect bank AG die Einlage bei Fälligkeit auf das Verrechnungskonto des Kontoinhabers. Auszahlungen können nur über das Verrechnungskonto bei der comdirect bank AG erfolgen.

5 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen die comdirect bank AG aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werkzeuge, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

IV. Girokonto

1 Kontoführung beim Girokonto

Das comdirect bank AG Girokonto dient der Geldanlage, der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und der Abwicklung von Kartenumsätzen aus der girocard und Visa-Karte. Das Guthaben auf dem Girokonto ist täglich fällig. Das Girokonto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent).

2 Verfügungen

Verfügungen können bis zur Höhe des eingeräumten Dispositionskredites in Form von Überweisungen, Lastschriften oder in bar durch die Verwendung der girocard bzw. Visa-Karte erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Verwendung der girocard und Visa-Karte zu entrichtenden Beträge werden dem Girokonto bei der comdirect bank AG belastet. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen an Drittkonten ist bis zu einem von der comdirect bank AG vorgegebenen Transaktionslimit möglich. Die Höhe des Transaktionslimits kann vom Kunden jederzeit individuell geändert werden und ist maximal unbegrenzt. Die Erteilung telefonischer Überweisungsaufträge an Drittkonten ist bis zu einem von der comdirect bank AG vorgegebenen Tageslimit möglich. Die Höhe des Tageslimits kann vom Kunden jederzeit individuell geändert werden und beträgt maximal 12.500 Euro.

3 Bedingungen für Daueraufträge und Terminüberweisungen

(1) Daueraufträge sind Überweisungen, die über einen längeren Zeitraum in gleicher Weise und in gleicher Höhe regelmäßig ausgeführt werden sollen.

(2) Terminüberweisungen sind Einzelüberweisungen, die zu einem vom Kunden vorab festgelegten Termin ausgeführt werden sollen. Die Eingabe des Ausführungstermines ist bei einer Terminüberweisung zwingend.

(3) Einrichtungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen und Terminüberweisungen müssen zwei Werktage vor Ausführung eingehen.

(4) Als Ausführungstermin kann jeder Kalendertag bestimmt werden.

Bestimmt der Auftraggeber als Ausführungstermin den 29., 30. oder 31. eines Monats, ist in einem Monat mit weniger als den genannten Tagen der Ausführungstermin der letzte Tag in diesem Monat. Dieser vereinbarte Ausführungstermin ist der Termin für den Beginn der Ausführungsfrist. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der comdirect bank AG, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der comdirect bank AG ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(5) Die comdirect bank AG erteilt eine gesonderte Bestätigung über Zugang,

Änderung und Löschung eines Dauerauftrages. Das Ausbleiben der Ausführungsanzeige des Auftrages im Finanzreport bei Fälligkeit ist der comdirect bank AG unverzüglich mitzuteilen.

(6) Damit der Dauerauftrag oder die Terminüberweisung termingerecht ausgeführt werden können, ist es erforderlich, dass der Auftraggeber spätestens am Vortag des Ausführungstermines für die erforderliche Deckung sorgt.

4 Zinsen

Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartales gutgeschrieben bzw. belastet. Die comdirect bank AG ist berechtigt, Zinsen nach Maßgabe der jeweiligen Kreditvereinbarung (z. B. Dispositionskredit oder geduldete Überziehung) und Entgelte nach Maßgabe von Nr. 12 der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Der Kunde kann die aktuellen Zinssätze den entsprechenden Produktinformationen im Internet unter www.comdirect.de entnehmen oder jederzeit telefonisch bei der comdirect bank AG erfragen.

5 Kontoüberziehungen

Die comdirect bank AG ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen bzw. bei Überziehungen des ggf. vereinbarten Verfügungsrahmens (Dispositionskredit) ihren Verzugschaden geltend zu machen und den in diesem Fall höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Es gelten die „Bedingungen für geduldete Überziehungen“.

6 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen die comdirect bank AG aus der Geschäftsbeziehung sind ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

7 Rechnungsabschluss

Die comdirect bank AG erteilt jeweils am Ende eines Quartales einen Rechnungsabschluss unter Verrechnung von Zinsen und Entgelten. Die comdirect bank AG kann auf einen Sollsaldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, Zinsen berechnen.

8 Geheimzahl

Jeder Kontoinhaber erhält eine persönliche Geheimzahl, die zu seiner Identifizierung dient. Eine Änderung der Geheimzahl gegenüber der comdirect bank AG ist jederzeit möglich. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl erhält.

9 Der Persönliche Finanzmanager (PFM)

Der Persönliche Finanzmanager (PFM) ist Bestandteil des Girokontos der comdirect bank AG. Es gelten die dort vereinbarten Regelungen.

10 Basiskonto

Die vorstehenden Regelungen gelten für das Basiskonto entsprechend.

V. Persönlicher Finanzmanager

1 Leistungsangebot

Im Persönlichen Finanzmanager (PFM) werden Umsätze aus der Kontoverbindung des Kunden automatisch Kategorien zugeordnet. Der Kunde kann die Kategorien bearbeiten oder eigene Ober- bzw. Unterkategorien erstellen. Die Umsätze werden chronologisch oder nach anderen Kriterien (z. B. Kategorie, Betrag, Datum, Stichwort, Suchbegriff) sortiert. Es ist möglich, Budgets zu erstellen und zu bearbeiten, Benachrichtigungen einzurichten und Regeln vorzugeben. Die Daten werden graphisch aufbereitet und angezeigt; sie werden im PFM gespeichert und sind dauerhaft für den Kunden abrufbar. Voraussetzung für die Nutzung des PFM ist ein Girokonto der comdirect bank AG.

2 Darstellungszweck

Die Darstellungen dienen lediglich der Unterstützung der persönlichen Finanzplanung des Kunden. Die im PFM ermittelten Ergebnisse beruhen auf mathematischen Berechnungen und stellen keine Empfehlung der comdirect bank AG dar.

3 Gewährleistung

Die comdirect bank AG übernimmt für die ermittelten Ergebnisse keine Gewähr.

4 Abweichungen

Soweit die Darstellungen im PFM gegenüber den Umsatzdaten und Salden der bei der comdirect bank AG geführten Konten abweichen bzw. im Widerspruch stehen, sind allein die in den Konten ausgewiesenen Umsätze und Salden sowie der Rechnungsabschluss nach Ziffer B. IV. 7 rechtlich verbindlich.

5 Zugriffsberechtigungen

Die im PFM zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind für alle unter der jeweiligen Kundennummer geführten Kontoinhaber und Bevollmächtigten einsehbar und nutzbar.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

VI. Wertpapiersparplan

1 Leistungsangebot

Mit dem Wertpapiersparplan beauftragt der Kunde die comdirect bank AG mit der regelmäßigen Anlage von eingezahlten Geldbeträgen in ausgewählten Wertpapieren. Die Wertpapiersparpläne können sich auf folgende Wertpapiere beziehen:

- Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) (einschließlich börsengehandelter Investmentzertifikate (Exchange Traded Funds - ETFs))
- Aktien
- sowie Zertifikate (einschließlich der Exchange-Traded Commodities (ETC))

Die hierfür zur Verfügung stehenden Wertpapiere sind der aktuellen Liste zum Sparplan (Produktliste) zu entnehmen, die von der comdirect bank AG laufend aktualisiert wird. Im Rahmen dieser Produktliste kann der Kunde wählen, ob sich der Wertpapiersparplan auf Anteile an Investmentvermögen, Aktien oder Zertifikate beziehen soll oder auf eine Kombination aus den unterschiedlichen Wertpapiergattungen. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Investmentvermögens (ggf. der vereinfachte Verkaufsprospekt und der ausführliche Verkaufsprospekt nebst Vertragsbedingungen oder Satzung, dem zuletzt veröffentlichten Jahresbericht sowie – sofern veröffentlicht – dem anschließenden Halbjahresbericht).

1.1 Depotvertrag

Die Anlage kann nur in Verbindung mit einem bei der comdirect bank AG geführten Depot erfolgen. Grundsätzlich dient das Verrechnungskonto des Depots auch als Verrechnungskonto für den Wertpapiersparplan. Sofern ein Wertpapierkredit eingeräumt worden ist, dient das Wertpapierkreditkonto als Verrechnungskonto. Die von dem Kunden erworbenen Wertpapiere werden – sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind – in Girosammelverwahrung genommen. Erfolgt die Verbriefung durch Globalurkunden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung einzelner Wertpapiere.

1.2 Auftragsausführung

Die comdirect bank AG stellt mindestens zwei Ausführungstermine pro Monat für den Sparplan zur Auswahl. Die Mindestsparrate beträgt 25 Euro pro Wertpapier. Sollte bis spätestens drei Bankarbeitstage (montags bis freitags) vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist die comdirect bank AG berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Soweit der gewünschte Sparbetrag den Kaufpreis eines ganzen Wertpapiers über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von (rechnerischen) Wertpapierrechten bis zu drei Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben und ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewünschten Sparbetrages dem Verrechnungskonto belastet. Im Falle von Aktien erwirbt der Kunde hierbei kein Eigentum an dem entsprechenden Aktienbruchteil. Die Gutschrift stellt einen rein rechnerischen Vorgang dar und hat auch keine Auswirkungen auf etwaige Besitzverhältnisse bezüglich dieser Bruchteile. Der Kunde wird hierbei ausschließlich rechnerisch so gestellt, als hätte er den Aktienbruchteil erworben. Der Kunde hat daher keine Rechte aus den Wertpapierbruchteilen; dieses gilt sowohl für Teilnahme- und Stimmrechte an einer Hauptversammlung als auch für etwaige Bezugsrechte. Der Eigentumsübergang bzw. ein Wechsel der jeweiligen Besitzverhältnisse findet immer nur in Bezug auf eine ganze Aktie statt. Werden im Rahmen eines Wertpapiersparplanes Aktienbruchteile von Namensaktien erworben, so werden diese mit Aktienbruchteilen aus nachfolgenden Käufen addiert. Erst, wenn die Summe mindestens einer Namensaktie entspricht, wird diese Aktie zur Eintragung im Aktienregister übermittelt. Ganze Aktien werden hingegen sofort zur Eintragung übermittelt. Eine Auftragsbestätigung wird dem Kunden nicht erteilt.

1.3 Ausschüttung von Erträgen

Etwaige Erträge aus den Wertpapieren werden pro rata auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Sie werden also nicht am Ausschüttungstag automatisch wieder in das jeweilige Wertpapier angelegt. Da der Kunde grundsätzlich kein Eigentum an Bruchteilen von Aktien erwirbt, stehen ihm keine direkten Ansprüche auf etwaige Erträge aus solchen Bruchteilen zu. Der Kunde wird jedoch rein rechnerisch so gestellt, als hätte er auch das Eigentum an den jeweiligen Aktienbruchteilen erworben. Der Kunde hat daher gegen die comdirect bank AG Anspruch auf die Gutschrift eines Betrages, der der Höhe des Ertrages entspricht, den der Kunde erhalten hätte, wenn er Eigentümer des jeweiligen Aktienbruchteiles wäre.

2 Abrechnungen

Die comdirect bank AG rechnet gegenüber dem Kunden auf der Basis der Abrechnung ab, die sie ihrerseits von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. den jeweiligen Kontrahenten erhält.

3 Storno

Depotbuchungen, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, ohne dass dem ein wirksamer Auftrag zugrunde lag, können durch einfache Gegenbuchung (Storno) rückgängig gemacht werden.

4 Auflösung von Investmentvermögen/Fälligkeit der Wertpapiere

Bezieht sich der Wertpapiersparplan auf Anteile eines Investmentvermögens und wird dieses Investmentvermögen wegen Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen aufgelöst, so ist die comdirect bank AG berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile des Investmentvermögens am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt. Sollte ein Wertpapier, das der Kunde in dem Bestand seines Wertpapiersparplanes hat, aus Fälligkeit oder aus einem anderen Grund zurückgezahlt werden, wird die comdirect bank AG den ausbezahlten Betrag ebenfalls dem Verrechnungskonto gutzuschreiben.

5 Kündigung/Änderung

Der Kunde kann den Wertpapiersparplan jederzeit kündigen bzw. die Zusammenstellung der besparten Wertpapiere verändern. Die comdirect bank AG kann eine Kündigung bzw. Änderung des Wertpapiersparplanes seitens des Kunden regelmäßig nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Kündigungs- bzw. Änderungserklärung drei Bankarbeitstage (montags bis freitags) vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Soweit das vom Kunden besparte Wertpapier nicht mehr in der aktuellen Produktliste enthalten ist, ist die comdirect bank AG berechtigt, eine Teilkündigung bezüglich des betroffenen Wertpapiers auszusprechen. Der Kunde kann der comdirect bank AG Weisungen bezüglich einer neuen Wertpapierausswahl erteilen.

6 Depotübertrag von Wertpapieren

Bei Übertrag der Wertpapiere in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot wird die comdirect bank AG in der Regel nur vollständige Wertpapiere übertragen. Die im Depot verwahrten Wertpapierstücke werden von der comdirect bank AG in der Regel veräußert und der Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

7 Widerrufsrecht des Anlegers

Wenn der Kauf von Anteilen an einem Investmentvermögen im Sinne des § 1 KAGB aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch berechtigt, seine Kauferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der comdirect bank AG zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf bereits erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Investmentanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag ausbezahlen, der dem Wert der bezahlten Investmentanteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

VI. Wertpapiersparplan (Fortsetzung)

8 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen sowie das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der comdirect bank AG.

VII. Währungsanlagekonto

1 Kontoführung beim Währungsanlagekonto

Das Währungsanlagekonto dient der Geldanlage. Es ist kein Fremdwährungskonto i.S. von Nr. 10.1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Guthaben auf dem Währungsanlagekonto ist täglich fällig. Das Währungsanlagekonto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent).

2 Einzahlungen und Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen sind in Form von Überträgen vom comdirect Verrechnungskonto bzw. comdirect Girokonto möglich. Überträge von einem Währungsanlagekonto auf ein anderes Währungsanlagekonto in anderer Währung sind ausgeschlossen. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn die Bank sie nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt. Bareinzahlungen oder Barauszahlungen sind nicht möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens in der jeweiligen Währung zulässig.

3 Kontoüberziehungen

Die comdirect bank AG ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen bzw. bei Überziehungen des vereinbarten Verfügungsrahmens ihren Verzugschaden geltend zu machen und den in diesem Fall höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Derartige Verfügungen führen weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites.

4 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen die comdirect bank AG aus der Geschäftsbeziehung sind ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben und Wertpapiere.

5 Zinsen

Die comdirect bank AG ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz den entsprechenden Produktinformationen im Internet unter www.comdirect.de entnehmen oder jederzeit telefonisch bei der comdirect bank AG erfragen.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die girocard

A Garantierte Zahlungsformen

1 Geltungsbereich

Der Kunde kann die girocard, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1.1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystemes, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic-cash-Systemes, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind
- Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind

1.2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystemes, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systemes, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist. In einigen Ländern kann je nach System anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systemes erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

1.3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals)

- Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der comdirect bank AG verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- ggf. der comdirect bank AG nach Maßgabe des mit der comdirect bank AG abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder

- ggf. eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung)

2 Allgemeine Regeln

2.1 Karteninhaber und Vollmacht

Die girocard gilt für das darauf angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die comdirect bank AG zurückgegeben wird. Die comdirect bank AG wird die girocard nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer ggf. erfolgten unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der comdirect bank AG kommt nur gegenüber der comdirect bank AG in Betracht und richtet sich nach dem mit der comdirect bank AG abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht jedoch die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die girocard (Fortsetzung)

2.2 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner girocard nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die comdirect bank AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der girocard entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die comdirect bank AG ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

2.3 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die girocard für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

2.4 Rückgabe der girocard

Die Karte bleibt im Eigentum der comdirect bank AG. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung einer neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf ihrer Gültigkeit, ist die comdirect bank AG berechtigt, die alte girocard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die girocard zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des girocard-Vertrages), so hat der Karteninhaber die girocard unverzüglich an die comdirect bank AG zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Kontoinhaber erstattet. Gegebenenfalls auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendungen auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der comdirect bank AG.

2.5 Sperre und Einziehung der girocard

(1) Die comdirect bank AG darf die girocard sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den girocard-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dieses rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die comdirect bank AG wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die comdirect bank AG wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte ggf. eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die comdirect bank AG ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

2.6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

2.6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die girocard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

2.6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die girocard ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (zum Beispiel im Rahmen des girocard-Systemes) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der girocard ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

2.6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

2.6.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner girocard, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die comdirect bank AG unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmehilfen abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der comdirect bank AG und die Bankverbindung angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmehilfen sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit der comdirect bank AG in Verbindung setzen. Bei Verlust oder Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung von Karte oder PIN ist wie folgt zu verfahren:

Unverzüglich ist die comdirect bank AG unter 04106 - 708 25 00 zu unterrichten. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unrechtmäßig in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Eine Sperrung einer ggf. unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer ggf. bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der comdirect bank AG in Betracht und richtet sich nach dem mit der comdirect bank AG abgeschlossenen Vertrag.

(4) Der Kontoinhaber hat die comdirect bank AG unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfälschung zu unterrichten.

2.7 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

2.8 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die comdirect bank AG

Die comdirect bank AG ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die girocard (Fortsetzung)

2.9 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der comdirect bank AG ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.10 Entgelte

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der comdirect bank AG geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der comdirect bank AG.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der comdirect bank AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die comdirect bank AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die comdirect bank AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2.11 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die comdirect bank AG unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die comdirect bank AG den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

2.12 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

2.12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder
- Aufladung der GeldKarte

hat die comdirect bank AG gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die comdirect bank AG ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die comdirect bank AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

2.12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder
- Aufladung der GeldKarte

kann der Kontoinhaber von der comdirect bank AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die comdirect bank AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der comdirect bank AG die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 2.9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche

des Kontoinhabers nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die comdirect bank AG nach Nr. 2.12.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die comdirect bank AG die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

2.12.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der comdirect bank AG einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.12.1 oder 2.12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dieses gilt nicht, wenn die comdirect bank AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die comdirect bank AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die comdirect bank AG und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der comdirect bank AG,
- für Gefahren, die die comdirect bank AG besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

2.12.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die comdirect bank AG nach Nr. 2.12.1 bis 2.12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die comdirect bank AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die comdirect bank AG den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 2.12.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die comdirect bank AG sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die comdirect bank AG keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der comdirect bank AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

2.13 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

2.13.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder
- Aufladung der GeldKarte,

so haftet der Kontoinhaber nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden nicht selbst, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die girocard (Fortsetzung)

(3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die comdirect bank AG durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die comdirect bank AG für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretende Mitverschuldens.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die comdirect bank AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der comdirect bank AG oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhafte nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

2.13.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der comdirect bank AG oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die comdirect bank AG alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder
- Aufladung der GeldKarte

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

2.13.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die comdirect bank AG den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

3 Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

3.1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

3.1.1 Verfügungsrahmen

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der girocard an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher für das Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites in Anspruch nehmen.

3.1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die girocard kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der comdirect bank AG in Verbindung setzen.

3.1.3 Zahlungsverpflichtung der comdirect bank AG; Reklamationen

Die comdirect bank AG hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen girocard verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

3.2 GeldKarte

3.2.1 Service-Beschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete girocard kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

3.2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seinem Kreditinstitut eingeräumten Verfügungsrahmens (Nr. 3.1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte darüber hinaus auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können bei der kartenausgebenden comdirect bank AG entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende comdirect bank AG dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine girocard, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminale einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der comdirect bank AG in Verbindung setzen.

3.2.3 Sofortige Kontobelastung

Benutzt der Karteninhaber seine girocard, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der girocard angegeben ist, belastet.

3.2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügten Betrag.

B Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat ggf. die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer ggf. von der comdirect bank AG bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur comdirect bank AG. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe eines ggf. mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte – sofern dieses angeboten wird – zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt ggf. am Terminal des Unternehmens

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die girocard (Fortsetzung)

nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer ggf. unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende comdirect bank AG stellt mit dem Chip auf der Karte ggf. lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer ggf. von der comdirect bank AG bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der comdirect bank AG geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der comdirect bank AG an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden comdirect bank AG an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert

hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden comdirect bank AG für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der comdirect bank AG in Betracht und richtet sich nach dem mit der comdirect bank AG geschlossenen Vertrag.

C Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 - 16 63 31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de**, zu richten. Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24 - 28, 60439 Frankfurt am Main**, über Verstöße der comdirect bank AG gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

II. Bedingungen für die Visa-Karten

A Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1 Verwendungsmöglichkeiten

1.1 Zu Zahlungsverkehrszwecken

Die von der comdirect bank AG ausgegebene Visa-Karte kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Visa-Karten-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapieres (Bargeld-Service).

Der Einsatz der Prepaid-Karte ist nur bei online autorisierenden Akzeptanzstellen möglich. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeld-Services sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Visa-Karte zu sehen sind. Soweit mit der Visa-Karte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dieses nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

1.2 Als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die an den Kunden ausgegebene Visa-Karte über einen Chip, so kann die Visa-Karte ggf. auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der kartenausgebenden comdirect bank AG nach Maßgabe des mit der comdirect bank AG ggf. abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem ggf. abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

2 Persönliche Geheimzahl (PIN) und Verified by Visa-Verfahren

2.1 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Auf Wunsch wird dem Karteninhaber für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen speziell für seine Visa-Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der comdirect bank AG in Verbindung setzen.

2.2 Verified by Visa-Verfahren

Für die Teilnahme am Verified by Visa-Verfahren ist jeder Online-Banking Kunde automatisch freigeschaltet. Beim Verified by Visa-Verfahren wird der Kunde aufgefordert, eine seiner Auswahl entsprechende Transaktionsnummer (vgl. A. II. Nr. 2.4) einzugeben. Die Visa-Karte kann im Rahmen des Verified by Visa-Verfahrens nicht mehr eingesetzt werden, wenn der Kontozugang, z. B. wegen mehrfacher falscher Eingabe einer TAN, gesperrt ist. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit der comdirect bank AG in Verbindung setzen.

3 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Visa-Karte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Darüber hinaus kann im Rahmen des payWave-Verfahrens eine kontaktlose Zahlung abgewickelt werden, bei der die Unterschrift auf einem

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

II. Bedingungen für die Visa-Karten (Fortsetzung)

Beleg oder die Eingabe der PIN an einem Kartenzahlungsterminal erst ab einer von der Kartenakzeptanzstelle vorgegebenen Höhe erforderlich ist und ansonsten entfällt.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Visa-Kartenummer bzw. im Rahmen des Verified by Visa-Verfahrens eine TAN eingeben.

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder die Eingabe einer TAN (vgl. 2.2) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die comdirect bank AG

Die comdirect bank AG ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN bzw. einer TAN (vgl. 2.2) legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze (z. B. Guthaben auf der Prepaid-Karte) nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

5 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der comdirect bank AG ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6 Verfügungsrahmen und Guthaben

6.1 Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf die Visa-Karte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Der Karteninhaber kann mit der comdirect bank AG eine Änderung des Verfügungsrahmens seiner Karte vereinbaren. Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die comdirect bank AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Visa-Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Visa-Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Visa-Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von Visa-Kartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die comdirect bank AG ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Soweit solche Verfügungen nicht oder nicht in voller Höhe ausgeglichen werden, ist die comdirect bank AG berechtigt, nach Mahnung dem Karteninhaber den jeweiligen für geduldete Kontoüberziehungen geltenden Sollzinssatz in Rechnung zu stellen. Es gelten insoweit die „Bedingungen für geduldete Überziehungen“.

6.2 Guthaben

Der Karteninhaber kann sein Kartenkonto mittels Überweisung aufladen. Der Kunde kann (bei der Prepaid-Karte ausschließlich) über Guthaben auf dem Kartenkonto durch Nutzung der Karte verfügen (Nr. 1.1 der Bedingungen) oder indem er die Bank beauftragt, das Guthaben auf sein Referenzkonto zu übertragen. Verfügungen oder Überweisungen über das Guthaben auf dem Kartenkonto in anderer Weise sind nicht zulässig.

Das Guthaben kann nur insoweit übertragen werden, wie es nicht durch bereits autorisierte Kartenverfügungen disponiert ist. Mit der Übertragung des gesamten Guthabens auf das Referenzkonto ist die Prepaid-Karte erst dann wieder einsetzbar, wenn erneut ein Guthaben auf das Kartenkonto überwiesen wird. Die auf das Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Benutzung der Karte werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Visa-Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Visa-Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Karte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

7.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Visa-Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die comdirect bank AG oder eine Repräsentanz des Visa-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Visa-Karte sperren zu lassen. Die Sperrung ist bei der comdirect bank AG unter der Nummer 04106 - 708 25 00 vorzunehmen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Die Sperrung einer ggf. unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Visa-Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer ggf. von der comdirect bank AG bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der kartenausgebenden comdirect bank AG in Betracht und richtet sich nach dem mit der kartenausgebenden comdirect bank AG abgeschlossenen Vertrag.

(4) Der Karteninhaber hat die comdirect bank AG unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die comdirect bank AG ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Visa-Karte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Die comdirect bank AG unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Betrag ist fällig, nachdem die comdirect bank AG dem Karteninhaber Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

9 Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Visa-Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam. Der Referenzwechsellkurs stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

II. Bedingungen für die Visa-Karten (Fortsetzung)

10 Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber der comdirect bank AG geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der comdirect bank AG.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der comdirect bank AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die comdirect bank AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die comdirect bank AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

11 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

11.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

hat die comdirect bank AG gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die comdirect bank AG ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die comdirect bank AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

11.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der comdirect bank AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die comdirect bank AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der comdirect bank AG die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. A.5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die comdirect bank AG nach Nr. 11.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die comdirect bank AG die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der comdirect bank AG einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 11.1 und 11.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dieses gilt nicht, wenn die comdirect bank AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die comdirect bank AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land

außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der comdirect bank AG für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die comdirect bank AG und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der comdirect bank AG,
- für Gefahren, die die comdirect bank AG besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

11.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 11.1 – 11.3

Ansprüche gegen die comdirect bank AG nach Nr. 11.1 bis 11.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die comdirect bank AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die comdirect bank AG den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend auf dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 11.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruches

(1) Der Karteninhaber kann von der comdirect bank AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der comdirect bank AG die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der comdirect bank AG geltend gemacht wird.

11.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die comdirect bank AG nach Nr. 11.1 - 11.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die comdirect bank AG keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der comdirect bank AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

II. Bedingungen für die Visa-Karten (Fortsetzung)

einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden nicht, selbst wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Karteninhaber den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach den Absätzen 1 und 2, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die comdirect bank AG durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die comdirect bank AG für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die comdirect bank AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der comdirect bank AG oder der Visa-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

12.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der comdirect bank AG oder einer Visa-Kartenrepräsentanz angezeigt und die Karte gesperrt wurde, übernimmt die comdirect bank AG alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13 Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Visa-Karte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., die comdirect bank AG kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die comdirect bank AG zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an die comdirect bank AG entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die comdirect bank AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Visa-Kartenverfügungen nach der Kündigung des Visa-Kartevertragsverhältnisses zu unterbinden.

14 Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die comdirect bank AG bleibt Eigentümerin der Visa-Karte. Die Visa-Karte ist nicht übertragbar. Sie ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Die comdirect bank AG ist mit der Aushändigung einer neuen Visa-Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit berechtigt, die alte Visa-Karte alleine oder zusammen mit der gleichzeitig ausgegebenen girocard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung des Visa-Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die comdirect bank AG zurückzugeben. Auf der Visa-Karte ggf. befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Kunde bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendungen auf die Visa-Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer ggf. bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der kartenausgebenden comdirect bank AG. Die comdirect bank AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, auch während der Gültigkeit einer Visa-Karte – alleine oder zusammen mit der gleichzeitig ausgegebenen girocard – diese Karte gegen eine neue Karte auszutauschen. Dem Karteninhaber entstehen hierdurch keine Kosten.

15 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Kunde kann den Visa-Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

16 Kündigungsrecht der comdirect bank AG

Die comdirect bank AG kann den Visa-Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die comdirect bank AG wird den Visa-Kartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dieses unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist. Die comdirect bank AG kann den Visa-Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Visa-Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die comdirect bank AG unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die comdirect bank AG hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Visa-Kartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Visa-Kartenvertrag gegenüber der comdirect bank AG gefährdet ist.

17 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Visa-Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die comdirect bank AG zurückzugeben. Auf der Karte ggf. befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendungen auf die Visa-Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer ggf. bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

18 Einziehung und Sperre der Visa-Karte

(1) Die comdirect bank AG darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dieses rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die comdirect bank AG wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die comdirect bank AG wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

II. Bedingungen für die Visa-Karten (Fortsetzung)

(2) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der comdirect bank AG herausverlangen, nachdem diese die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die comdirect bank AG ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Karte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

B Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der auf der Kreditkarte befindliche Chip kann ggf. auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

(2) Die Nutzung einer ggf. bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur kartenausgebenden comdirect bank AG.

(3) Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe eines ggf. mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte – sofern dieses angeboten wird – zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt ggf. am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Kunden und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer ggf. unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende comdirect bank AG stellt mit dem Chip auf der Karte ggf. lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Kunden ermöglicht, in der Visa-Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Kunden erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Kunde ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Kunde darf die Visa-Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer ggf. bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der comdirect bank AG geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der comdirect bank AG an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Kreditkarte wird die von der kartenausgebenden comdirect bank AG an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Visa-Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Kunde zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden comdirect bank AG für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Visa-Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der comdirect bank AG in Betracht und richtet sich nach dem mit der comdirect bank AG geschlossenen Vertrag.

C Bedingungen für den SMS-Service

Die comdirect bank AG bietet einen SMS-Service für die Inhaber einer Visa-Karte an. Mit Registrierung und Anmeldung zum SMS-Service werden Informationen an die vom Kunden angegebene Mobilfunknummer per Kurzmitteilung (SMS) gesandt. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Informationen über aktuelle Autorisierungsanfragen und Kartenumsätze, die Erreichung von Limitschwellen und den aktuellen Kontostand der Visa-Karte.

Die comdirect bank AG weist darauf hin, dass für den Empfang von SMS im Ausland gegebenenfalls zusätzliche Entgelte des Mobilfunkanbieters (Roaming) anfallen können. Die comdirect bank AG haftet nicht für den Fall, dass das Mobiltelefon verloren, gestohlen oder weitergegeben wird und dadurch Dritte Zugriff auf die SMS erhalten können. Für die Sicherheit der SMS, die auf dem Mobiltelefon eingegangen sind, muss der Kunde Sorge tragen.

Der SMS-Service kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden oder endet automatisch mit Beendigung des Kartenvertrages oder der gesamten Geschäftsverbindung.

D Bedingungen für das Wechselgeld-Sparen

1 Produktbeschreibung und Funktionsweise

Die Funktion Wechselgeld-Sparen stellt als automatisches Sparprogramm einen optionalen Bestandteil der comdirect Visa-Karte dar, der separat vom Karteninhaber beantragt werden kann. Nach Einrichtung – spätestens jedoch ab dem nächsten Bankarbeitstag¹ – nehmen alle zukünftig auf dem Kartenkonto gebuchten Visa-Umsätze am Wechselgeld-Sparen teil.

Bei jedem Visa-Kartenumsatz erfolgt eine separate Belastung in Höhe der Differenz zum nächsten vollen Euro. Mit der Abrechnung der Kartenumsätze wird die Summe dieser Differenzbeträge dem Tagesgeld PLUS-Konto der zur Visa-Karte gehörigen Kundenverbindung gutgeschrieben. Eine Verfügung der Sparbeträge ist anschließend jederzeit auf dem Tagesgeld PLUS-Konto möglich.

Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung noch kein Tagesgeld PLUS-Konto zu der Kundenverbindung, wird zunächst ein solches Konto eröffnet, da es zwingende Voraussetzung für das Wechselgeld-Sparen ist.

2 Kündigung

Die Funktion Wechselgeld-Sparen kann von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden oder endet automatisch mit Beendigung des Kartenvertrages oder der gesamten Geschäftsverbindung.

Alle zukünftig gebuchten Visa-Kartenumsätze nehmen spätestens ab dem nächsten Bankarbeitstag¹ nicht mehr am Wechselgeld-Sparen teil.

Die bis zur Kündigung summierten Differenzbuchungen werden mit der nächsten Abrechnung der Kartenumsätze letztmalig dem Tagesgeld PLUS-Konto gutgeschrieben. Das Tagesgeld PLUS-Konto ist von der Kündigung nicht betroffen.

comdirect behält sich insbesondere vor, Kunden von der Funktion Wechselgeld-Sparen dauerhaft auszuschließen, wenn Anzeichen vorliegen, dass die Nutzung einer möglichen Incentivierung missbräuchlich erfolgt.

3 Buchungsvorgänge

Ausgenommen vom Wechselgeld-Sparen sind folgende Buchungsvorgänge:

- Gutschriften auf dem Kartenkonto
- Belastungen aufgrund Guthabenträgerübertragungen
- Belastungen aufgrund von Entgelten

Eine bereits auf dem Kartenkonto erfolgte Differenzbuchung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

II. Bedingungen für die Visa-Karten (Fortsetzung)

E Änderung der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der comdirect bank AG im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die comdirect bank AG in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die comdirect bank AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

F Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 - 16 63 31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de**, zu richten. Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main**, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsverträgen von Kunden der comdirect bank AG gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrages

Der Kunde kann die comdirect bank AG beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die comdirect bank AG auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag) oder eine Einzelüberweisung zu einem vorab festgelegten Termin auszuführen (Terminüberweisung).

1.2 Kundenkennungen

(1) Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ²
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ¹	Euro	IBAN ²
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ¹	Andere Währung als Euro	IBAN ² und BIC ³
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ¹	Euro oder andere Währung	IBAN ² und BIC ³ oder Kontonummer und BIC ³

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrages und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der comdirect bank AG einen Überweisungsauftrag mittels eines von der comdirect bank AG zugelassenen Vordruckes, Formulars oder in der mit der comdirect bank AG anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 beziehungsweise Nr. 3.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und

zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die comdirect bank AG die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dieses der comdirect bank AG gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dieses außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der comdirect bank AG vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking PIN/-TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die comdirect bank AG vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrages die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrages bei der comdirect bank AG

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der comdirect bank AG zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrages in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der comdirect bank AG (zum Beispiel Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Einganges des Überweisungsauftrages nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der comdirect bank AG gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der comdirect bank AG oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrages

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrages bei der comdirect bank AG (siehe Nr. 1.4 Absatz 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der comdirect bank AG möglich.

(2) Haben die comdirect bank AG und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der comdirect bank AG widerrufen. Die Geschäftstage der comdirect bank AG ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrages bei der comdirect bank AG werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrages ausgeführt.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr (Fortsetzung)

(3) Nach den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die comdirect bank AG dieses vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der comdirect bank AG gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die comdirect bank AG das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrages

(1) Die comdirect bank AG führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Absatz 1) vorliegen und der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Absatz 2). Die comdirect bank AG ist zur Ausführung der Überweisung ferner nur insoweit verpflichtet, als ein ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist („Ausführungsbedingungen“).

(2) Die comdirect bank AG und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2 Absatz 1) auszuführen.

(3) Die comdirect bank AG unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die comdirect bank AG die Ausführung des Überweisungsauftrages ablehnen. Hierüber wird die comdirect bank AG den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 beziehungsweise Nr. 3.2 vereinbarten Frist unterrichten. Dieses kann auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die comdirect bank AG, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die comdirect bank AG erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die comdirect bank AG dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die comdirect bank AG das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die comdirect bank AG die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN² des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die comdirect bank AG unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrages zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)¹ in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in

Textform angeboten. Hat der Kunde mit der comdirect bank AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die comdirect bank AG in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die comdirect bank AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵ oder
 - für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen)⁶ und
 - für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind,
- verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absatz 1 bis 6 AGB Banken.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselfurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselfurs stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 - 16 63 31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de**, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn**, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)⁷ in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁸

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2 Absatz 1). Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr (Fortsetzung)

- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN² des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die comdirect bank AG ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zuganges des Überweisungsauftrages des Kunden bei der comdirect bank AG (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die comdirect bank AG und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde der comdirect bank AG den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der comdirect bank AG, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Geschäftstage der comdirect bank AG ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Abs. 2) hat die comdirect bank AG gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der comdirect bank AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die comdirect bank AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der comdirect bank AG oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die comdirect bank AG zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der comdirect bank AG die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Nr. 2.3.1 und 2.3.2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die comdirect bank AG nach Nr. 2.3.3.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die comdirect bank AG auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der comdirect bank AG einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dieses gilt nicht, wenn die comdirect bank AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die comdirect bank AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die comdirect bank AG und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der comdirect bank AG,
- für Gefahren, die die comdirect bank AG besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der comdirect bank AG nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.3 ist ausgeschlossen,

- wenn die comdirect bank AG gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nr. 1.2 Absatz 1) des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der comdirect bank AG jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die comdirect bank AG das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.3 und Einwendungen des Kunden gegen die comdirect bank AG aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die comdirect bank AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die comdirect bank AG den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die comdirect bank AG keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der comdirect bank AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)¹ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)² sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)³

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers bei grenzüberschreitenden Überweisungen
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2 Absatz 1). Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben

III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr (Fortsetzung)

- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1 [Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung])
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1 [Verzeichnis der Kurzform für Zielland und Währung])
- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN² des Kunden
- Entgeltweisung

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.3.1 Haftung der Bank für nicht autorisierte Überweisungen

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Absatz 2) hat die comdirect bank AG gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die comdirect bank AG für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die comdirect bank AG und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die comdirect bank AG haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die comdirect bank AG und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die comdirect bank AG nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der comdirect bank AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der comdirect bank AG ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der comdirect bank AG und für Gefahren, die die comdirect bank AG besonders übernommen hat.

3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nr. 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2 Absatz 1) ausgeführt wurde oder
- die comdirect bank AG gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die comdirect bank AG aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die comdirect bank AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die comdirect bank AG den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die comdirect bank AG keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der comdirect bank AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatischer Kuna, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern).

⁶ Zum Beispiel US-Dollar.

IV. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift

1. Teil: Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 - 16 63 31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de**, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn**, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2 Einzugsermächtigungslastschrift

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben¹ darf das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren ab dem 01.02.2014 nur noch für Zahlungen genutzt werden, die an einer Verkaufsstelle mit Hilfe einer Zahlungskarte generiert werden (Elektronisches Lastschriftverfahren). Ab dem 01.02.2016 ist das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren insgesamt nicht mehr zulässig.

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels Einzugsermächtigungslastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung (siehe Nr. 2.2.1) erteilen.

Diese Einzugsermächtigung ist zugleich die Weisung des Kunden gegenüber der Bank, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Kunden gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als seine Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlung zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.2 Einzugsermächtigung

2.2.1 Erteilung der Einzugsermächtigung, Weisung an die Bank sowie Regelung für bisher erteilte Einzugsermächtigungen

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung. Mit dieser

- ermächtigt er den Zahlungsempfänger, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, und
- weist er zugleich die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Sätze 2 und 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Widerruf der Einzugsermächtigung

Die Einzugsermächtigung kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.3 Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift auf Grundlage der Einzugsermächtigung durch den Zahlungsempfänger

(1) Die vom Kunden erteilte Einzugsermächtigung verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Einzugsermächtigungslastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz stellt auch die mit der Einzugsermächtigung erteilte Weisung an die Bank dar, die jeweilige Einzugsermächtigungslastschrift einzulösen (siehe Nr. 2.2.1).

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

IV. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift (Fortsetzung)

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag² nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf der Einzugsermächtigung zugegangen ist,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.4.2 Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag² nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dieses kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Einzugsermächtigungslastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, dritter Bullet) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Einganges der Lastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen, ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dieses gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.3 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.3 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

IV. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift (Fortsetzung)

auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

2. Teil: Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 - 16 63 31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de**, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn**, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zah-

lungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN³ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC⁴ aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

IV. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift (Fortsetzung)

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich gegenüber der comdirect bank AG erfolgen. Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Satz 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.2 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN3 des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandates fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dieses kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Bullet) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

IV. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift (Fortsetzung)

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 2.6.3.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dieses gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 2.6.2. bis 2.6.3 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.3 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ Artikel 6 der „Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009“ und § 7c Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

² Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

³ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

⁴ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

D. Bedingungen für Verbraucherkredite

I. Bedingungen für den Dispositionskredit (eingräumte Überziehung)

1 Beschreibung Dispositionskredit

In Abhängigkeit von regelmäßigen Geldeingängen und der Bonität des Kunden kann die Bank dem Kunden auf Wunsch einen Dispositionskredit einräumen. Durch die Vereinbarung eines Dispositionskreditvertrages kann das Girokonto durch Verfügungen (insbesondere Barauszahlung am Geldausgabeautomaten, Überweisung, Lastschriften) bis zu dem vereinbarten Betrag überzogen werden (sog. eingräumte Überziehung). Die folgenden Bedingungen gelten für den Dispositionskreditvertrag zwischen der Bank und dem Kunden. Sofern die Bank eine Überziehung des Kontos ohne eingräumte Überziehungsmöglichkeit bzw. über die vertraglich vereinbarte Kreditlinie hinaus zulässt, gelten die „Bedingungen für geduldete Überziehungen“. Auch für sonstige Darlehensverträge, die nicht ausschließlich ein Recht zur Überziehung eines laufenden Kontos gewähren, gelten die jeweiligen besonderen Bedingungen.

2 Sollzinssatz

Neben den ggf. gesondert vereinbarten Kontoführungsentgelten für das Girokonto hat der Kunde Zinsen für den durch die Überziehung seines Girokontos in Anspruch genommenen Betrag zu bezahlen. Der Sollzinssatz beträgt 6,50 % p. a. (Stand April 2017). Der Sollzinssatz für Dispositionskredite ist variabel. Die Bank wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend EZB-Zinssatz) nach folgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag¹ vor dem 15. eines Kalendermonats von der Bank eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die Bank verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden 5 Bankarbeitstage¹ nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kontoinhaber bei der comdirect bank AG wirksam. Die comdirect bank AG wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen im Finanzreport unterrichten. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf der Webseite der comdirect bank AG bzw. in anderen öffentlich zugänglichen Medien (insbes. www.bundesbank.de) einsehen.

3 Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Steuern fallen für die Kreditinanspruchnahme nicht an. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

4 Leistungsvorbehalt

Der Dispositionskreditvertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde die ihm von der Bank angebotene Überziehung seines Girokontos erstmals in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme erfolgt insbesondere durch Barauszahlung am Geldausgabeautomaten, durch Zahlung aufgrund von Überweisungen oder durch Lastschriften, in Folge deren eine nicht durch Guthaben gedeckte Verfügung des Girokontos erfolgt. Mit dieser erstmaligen Inanspruchnahme nimmt der Kunde das Angebot auf Abschluss eines Dispositionskreditvertrages in Höhe des gesamten von

der Bank eingräumten Überziehungsbetrages an. Bis zur erstmaligen Inanspruchnahme durch den Kunden kann die Bank ihr Angebot auf Abschluss des Dispositionskredites jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung widerrufen.

5 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dispositionskredites die Zinsen zu zahlen. Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich in Rechnung gestellt und dem Girokonto belastet. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Dispositionskreditvertrag, indem sie dem Kunden den vereinbarten Dispositionskredit auf seinem Girokonto einräumt und eine Überziehung im Rahmen der eingräumten Dispositionsline zulässt. Zur sofortigen Rückführung der Überziehung ist der Kunde ohne Kündigung der Überziehung seitens der Bank nur verpflichtet, wenn er seine auf den Abschluss des Dispositionskreditvertrages gerichtete Willenserklärung fristgerecht widerruft.

6 Vertragliche Kündigungsregeln

Der Dispositionskredit kann von jeder Seite ohne Einhaltung von Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Bank kann den Kunden jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kredites auffordern, wobei sie dabei die berechtigten Belange des Kunden angemessen berücksichtigt. Ergänzend gilt das in Nr. 19.3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bank festgelegte Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass die Überziehungsmöglichkeit gestrichen wird.

7 Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit ist nicht vereinbart. Ein Dispositionskredit wird von der Bank nur in Verbindung mit einem Girokonto eingräumt. Bei Beendigung dieser Kontoverbindung wird auch der Dispositionskredit beendet.

8 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die der Kunde auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken (www.bdb.de) einsehen und von dieser herunterladen kann, auf Wunsch erhält der Kunde diese auch von der Bank zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 - 16 63 31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de**, zu richten.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werkzeuge, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

D. Bedingungen für Verbraucherkredite

II. Bedingungen für geduldete Überziehungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der Bank gewährt werden.

1 Beschreibung „geduldete Überziehung“ und Pflichten des Kontoinhabers

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw., sofern ein Dispositionskredit eingeräumt wurde, die mit der Bank vereinbarte Kreditlinie einzuhalten. Duldete die Bank eine Überziehung, so ist diese geduldete Überziehung innerhalb von einer Woche zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

2 Sollzinssatz

Duldete die Bank eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Der Sollzinssatz beträgt 11 % p. a. (Stand April 2017). Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel. Die Bank wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend EZB-Zinssatz) nach folgender Maßgabe anpassen:

Sofern am letzten Bankarbeitstag¹ vor dem 15. eines Kalendermonats von der Bank eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend.

Die Bank verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden 5 Bankarbeitstage¹ nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kontoinhaber bei der comdirect bank AG wirksam. Die comdirect bank AG wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen im Finanzreport unterrichten. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf der Webseite der comdirect bank AG bzw. in anderen öffentlich zugänglichen Medien (insbes. www.bundesbank.de) einsehen. Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung die Zinsen zu zahlen. Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich in Rechnung gestellt und dem Konto belastet.

3 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die der Kunde auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken (www.bdb.de) einsehen und von dieser herunterladen kann, auf Wunsch erhält der Kunde diese auch von der Bank zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 - 16 63 31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de**, zu richten.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werkzeuge, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

III. Bedingungen für den Wertpapierkredit

1 Beschreibung Wertpapierkredit

Wenn vom Kunden ausreichende Sicherheiten gestellt werden, kann die Bank mit dem Kunden einen Wertpapierkredit vereinbaren, wonach die Bank sich verpflichtet, dem Kunden einen Kreditrahmen bis zur vereinbarten Höchstgrenze zum ausschließlichen Zwecke der Abwicklung von Wertpapiergeschäften zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Bedingungen gelten für den Wertpapierkreditvertrag zwischen der Bank und dem Kunden.

2 Gegenstand des Kreditvertrages

Innerhalb dieses Kreditrahmens hat der Kreditnehmer Anspruch auf maximal den Betrag dieses vereinbarten Kreditrahmens, der sich aufgrund der jeweiligen Beleihungswertgrenze ergibt. Der Kreditrahmen entspricht damit nicht zwangsläufig dem Höchstbetrag, auf den der Kreditnehmer während der Laufzeit dieses Vertrages jeweils tatsächlich Anspruch hat (Nettodarlehensbetrag). Überschreitet der Kreditnehmer die unter der Überschrift „Beleihungswert“ geregelten Grenzen, ist er verpflichtet, weitere gleichwertige Sicherheiten zu stellen. Die Bank ist in diesem Fall auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Wiederherstellung der vereinbarten Deckungsrelationen Depotwerte zu veräußern.

3 Zinsberechnung/Rechnungsabschluss

Es fallen keine Bereitstellungsentgelte an. Zinsen werden für den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag berechnet. Die Zinsberechnung erfolgt Tag genau.

4 Effektiver Jahreszins

Der Wertpapierkredit aufgrund dieses Vertrages ist unbefristet, d. h. ohne feste Laufzeit. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden nach § 6 PAngV daher die gesetzlichen Annahmen nach zugrunde gelegt, dass der Kredit sofort in voller Höhe in Anspruch genommen und für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Kreditnehmers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind, sowie dass der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen zurückgezahlt wird.

5 Vertragslaufzeit

Der Kreditnehmer kann den Kredit ohne Befristung bis auf Weiteres nutzen.

6 Auszahlungsbedingungen

Voraussetzung für die Auszahlung des Kredites ist die Annahme des Kreditangebotes innerhalb der Angebotsfrist.

7 Verfahren bei Kündigung

Der Kreditnehmer kann diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann diesen Vertrag jederzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Bank kann den Kreditvertrag vor Auszahlung des Kredites im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen (§ 490 BGB), wenn in den Kreditverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

Sowohl der Kreditnehmer als auch die Bank können den Kreditvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechend Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

8 Vorzeitige Rückzahlung

Der Kreditnehmer hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

D. Bedingungen für Verbraucherkredite

III. Bedingungen für den Wertpapierkredit (Fortsetzung)

9 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kreditnehmer haften gemeinsam als Gesamtschuldner für alle Forderungen aus dem Kreditvertrag.

10 Sicherheiten

Als Sicherheit erhält die comdirect bank AG die Verpfändung von Guthaben auf Verrechnungskonten, Wertpapierdepots und Wertpapierkreditkonten. Einzelheiten, insbesondere der Sicherungszweck, werden im Rahmen der anliegenden Verpfändungsvereinbarung geregelt. Der Kreditnehmer ist zur Stellung weiterer gleichwertiger Sicherheiten verpflichtet, wenn die vereinbarten Deckungsrelationen nicht nur vorübergehend nicht eingehalten werden oder ein sonstiger unerwarteter Wegfall bzw. wesentliche Minderung des Wertes der genannten Sicherheiten gegeben ist. Für die Verstärkung der Sicherheiten wird die comdirect bank AG dem Kreditnehmer eine angemessene Frist einräumen. Die Bank darf den Wertpapierkredit fristlos kündigen, wenn die Verpflichtung zur Verstärkung der Sicherheiten nicht innerhalb der von der Bank gesetzten Frist erfüllt wird.

11 Inanspruchnahme

Der Kredit wird dem Kreditnehmer auf einem separaten Unterkonto zur Verfügung gestellt. Er dient ausschließlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Die Zulässigkeit von Inanspruchnahmen innerhalb des eingeräumten Kreditrahmens richtet sich nach dem Beleihungswert der in Ihrem Depot enthaltenen Wertpapiere. Alle Käufe bzw. Verkäufe von Wertpapieren werden über Ihr Wertpapierkreditkonto ausgeführt.

12 Beleihungswert

Für die Einräumung des Wertpapierkredites sind folgende Beleihungswerte für die verschiedenen Wertpapiergattungen maßgeblich:

- Eine Beleihung von Aktien, Genussrechten, Genussscheinen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Commerzbank AG sowie der comdirect bank AG ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich
- Geldmarkt-Investmentvermögen und Renten-Investmentvermögen bis zu 80 % des Rücknahmepreises
- Offene Immobilien-Sondervermögen bis zu 50 % des Rücknahmepreises
- Aktien-Investmentvermögen und gemischte Investmentvermögen bis zu 60 % des Rücknahmepreises
- Börsengängige Euro-Anleihen von inländischen Schuldern mit einwandfreier Bonität bis zu 80 %, von ausländischen Schuldern bis zu 60 % des Kurswertes
- Währungsanleihen bis zu 50 % des Kurswertes
- Börsennotierte Aktien bonitätsmäßig einwandfreier inländischer Emittenten bis zu 50 %, ausländischer Emittenten bis zu 30 % des Kurswertes
- Genussscheine mit Aktiencharakter mit bis zu 50 %, mit Rentencharakter bis zu 80 % des Kurswertes
- Optionsscheine sowie im Ausland ruhende in- und ausländische Wertpapiere zu 0 %

Die comdirect bank AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Wiederherstellung der vereinbarten Deckungsrelationen Depotwerte zu veräußern. Außerdem kann die comdirect bank AG anderweitige Sicherheiten verlangen, um die vereinbarte Sicherungsquote wiederherzustellen.

13 Sollzinssatz und Zinsanpassungen

Die Höhe des für die Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens geltenden Zinssatzes beträgt 5,55 % p. a. (Stand November 2014). Der Zinssatz für die Inanspruchnahme ist variabel. Die Bank wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend EZB-Zinssatz) nach folgender Maßgabe (Zinsanpassungsklausel) anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag¹ vor dem 15. eines Kalendermonats von der Bank eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die Bank verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen

werden fünf Bankarbeitstage¹ nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer bei der comdirect bank AG wirksam. Die comdirect bank AG wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Zeitabständen im Finanzreport unterrichten. Der Kreditnehmer kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf der Webseite der comdirect bank AG bzw. in anderen öffentlich zugänglichen Medien (insbes. www.bundesbank.de) einsehen. Reduziert sich der Beleihungswert vom Depot des Kreditnehmers nach Inanspruchnahme des Kredites, so hat dieses selbstverständlich keine Auswirkungen auf den Zinssatz. Lediglich wenn der Kreditnehmer den eingeräumten Kreditrahmen überzieht, fällt ein höherer Zinssatz an.

14 Duldung der Überziehung des Verfügungsrahmens

Duldet die Bank eine Überziehung des mit dem Kunden vereinbarten Verfügungsrahmens des Wertpapierkredites, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag der geduldeten Überziehung an. Der Sollzinssatz beträgt 11,05 % (Stand November 2014). Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel. Die Bank wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend EZB-Zinssatz) nach folgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag¹ vor dem 15. eines Kalendermonats von der Bank eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die Bank verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden fünf Bankarbeitstage¹ nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kontoinhaber bei der comdirect bank AG wirksam. Die comdirect bank AG wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen im Finanzreport unterrichten. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf der Webseite der comdirect bank AG bzw. in anderen öffentlich zugänglichen Medien (insbes. www.bundesbank.de) einsehen.

15 Zahlungsverzug

Gerät einer der Kreditnehmer mit fälligen Leistungen oder der Rückzahlung von gekündigten Kreditbeträgen in Verzug, ist die Bank berechtigt, Verzugschaden auf die rückständigen Beträge ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für ausbleibende Zahlungen werden dem Kreditnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Der Basiszinssatz beträgt 0,63 % per 01.01.2014. Er wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres festgesetzt. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredites erschweren.

16 Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (**Internet: www.bafin.de**),

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

17 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die der Kunde auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken (www.bdb.de) einsehen und von dieser herunterladen kann, auf Wunsch erhält der Kunde diese auch von der Bank zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 - 16 63 31 69, E-Mail: ombudsmann@bdb.de**, zu richten.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werkzeuge, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

D. Bedingungen für Verbraucherkredite

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete:

Französisch-Guayana, Gibraltar, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Monaco, Reunion, Saint-Barthelemy, Saint-Martin (französischer Teil), Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz.

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform	Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR	Malta	MT	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN	Niederlande	NL	Euro	EUR
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK	Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Estland	EE	Euro	EUR	Österreich	AT	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR	Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Frankreich	FR	Euro	EUR	Portugal	PT	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR	Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Großbritannien	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP	Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Irland	IE	Euro	EUR	Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Island	IS	Isländische Krone	ISK	Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Italien	IT	Euro	EUR	Slowakei	SK	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY	Slowenien	SI	Euro	EUR
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD	Spanien	ES	Euro	EUR
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK	Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL	Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹	CHF	Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL	USA	US	US-Dollar	USD
Luxemburg	LU	Euro	EUR	Zypern	CY	Euro	EUR

¹ Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

Viele Wege führen zu comdirect

Haben Sie noch Fragen? Wir sind 7 Tage die Woche 24 Stunden für Sie da.



Für Kunden: **04106 - 708 25 00**
Für Interessenten: **04106 - 70 88**



04106 - 708 25 85



Für Kunden: **www.comdirect.de/kontakt**
(E-Mail über Kontaktformular)
Für Interessenten: **info@comdirect.de**



comdirect bank AG
25449 Quickborn



www.comdirect.de